

Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe

Planergänzungsunterlage II

6

Kohärenzsicherung: Abgrenzung zu Standardmaßnahmen

**Auftraggeber:
Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg
Geschäftsstelle Weitere Fahrrinnenanpassung
Moorweidenstr. 14
D-20148 Hamburg**



IBL Umweltplanung GmbH
Bahnhofstraße 14a
26122 Oldenburg
Tel.: 0441 505017-10
www.ibl-umweltplanung.de

Zust. Geschäftsführer:
Projektleitung:
Bearbeitung:
Projekt-Nr.:
Datum:

W. Herr
C. Maasland
C. Mieth
1082
06.11.2015, rev. 5-0

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	1
2	Einleitung.....	3
3	Abgrenzung von Standard- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen gemäß Integriertem Bewirtschaftungsplan (IBP) Elbe und gemäß der Aussagen der Fachbehörden.....	4
4	Maßnahmenvorschläge des IBP Elbe für den Bereich planfestgestellter Kohärenzsicherungsmaßnahmen	6
5	Darstellung der Kohärenzeignung planfestgestellter Maßnahmen.....	10
5.1	Anthropogene Prägung der planfestgestellten Maßnahmenflächen	10
5.2	Kohärenzeignung im Fall planfestgestellter Maßnahmen außerhalb von FFH-Gebieten	12
5.3	Kohärenzeignung im Fall planfestgestellter Maßnahmen innerhalb von FFH-Gebieten	14
5.3.1	Standardmaßnahmen und „überschießende“ Maßnahmen für den LRT 1130 Ästuarien	14
5.3.2	„Überschießende“ Maßnahmen für den Schierlings-Wasserfenchel.....	24
5.3.3	Fazit zur Kohärenzeignung planfestgestellter Maßnahmen.....	28
6	Literatur	30
7	Anhang.....	31

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 4-1:	Betrachtungsraum des IBP Elbe	9
----------------	-------------------------------------	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 4-1:	Übersicht über IBP-Maßnahmenvorschläge im Bereich der planfestgestellten Kohärenzsicherungsmaßnahmen	6
Tabelle 5-1:	Anthropogene Prägung der Maßnahmenflächen	11

Anhang

Karte 1:	Lage der vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen
----------	---

1 Zusammenfassung

Aufgabenstellung

In diesem Gutachten werden die vom BVerwG im Beschluss vom 02.10.2014 (7 A 14.12) genannten nachbesserungsbedürftigen Belange zum Thema „Kohärenzsicherung“ („Sowieso“-Maßnahmen) behandelt.

Methodik

Die Ausführungen zur Abgrenzung von Standardmaßnahmen und vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen und der Nachweis zur Eignung als Kohärenzmaßnahme erfolgt verbal argumentativ unter Berücksichtigung der Ausführungen des Integrierten Bewirtschaftungsplans Elbe und Hinweisen der zuständigen Fachbehörden Hamburgs und Schleswig-Holsteins.

Gesamtergebnis

Im Gutachten wird begründet dargelegt, dass die vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen vollständig ihrer Definition entsprechen und es sich nicht um Standardmaßnahmen handelt.

Hinweisbeschluss des BVerwG zur Kohärenzsicherung („Sowieso“-Maßnahmen)

In der vorliegenden Unterlage werden die im Beschluss des BVerwG unter den Randnummern (Rn.) 40 bis 42 benannten Fragestellungen (wörtliches Zitat) behandelt.

Rn. 40

„Die Planfeststellungsbeschlüsse (S. 1865) nehmen zu Recht an, dass Maßnahmen zur Kohärenzsicherung auch im betroffenen oder einem anderen FFH-Gebiet vorgesehen werden dürfen (EuGH, Urteil vom 15. Mai 2014 - Rs. C-521/12 - NVwZ 2014, Rn. 38). Sie müssen aber über die Standardmaßnahmen zur Erhaltung (Art. 6 Abs. 1 FFH-RL) und zur Vermeidung von Verschlechterungen und Störungen (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL) im Rahmen des Gebietsmanagements hinausgehen (Urteil vom 12. März 2008 - BVerwG 9 A 3.06 - BVerwGE 130, 299, Rn. 203 = Buchholz 451.91 Europ. UmweltR Nr. 30). Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, haben die Planfeststellungsbehörden zu prüfen und im Planfeststellungsbeschluss nachvollziehbar darzulegen. Daran fehlt es.“

Rn. 41

„Die Leitlinien und Ziele der Gebietsentwicklung für die Natura 2000-Gebiete im Elbeästuar sind im IBP festgelegt, der im Februar 2012 und damit noch vor Erlass der Planfeststellungsbeschlüsse vorgelegt wurde. Der IBP stellt eine Vielzahl von Maßnahmen dar, die geeignet sind, den Erhaltungszustand von Lebensraumtypen und Arten zu erhalten oder zu verbessern. Ein Teil dieser Maßnahmen kann laut IBP unter bestimmten Voraussetzungen auch als Kohärenzsicherungsmaßnahmen anerkannt werden. Maßnahmen, die aus Sicht der Fachbehörden Hamburgs und Schleswig-Holsteins als Maßnahmen zur Kohärenzsicherung in Frage kommen, sind in den Maßnahmenblättern des IBP-Beitrags beider Länder entsprechend gekennzeichnet (vgl. Teil C, Materialband). Maßnahmentypen des niedersächsischen IBP-Beitrags, die sich potenziell zur Kohärenzsicherung eignen, sind in Tabelle A22 aufgelistet. Der Hinweis auf eine Eignung als Kohärenzsicherungsmaßnahme bedeutet nicht, dass diese Maßnahmen ausschließlich auf diesem Weg umgesetzt werden sollen. Es soll lediglich deutlich gemacht werden, dass die Maßnahme auch auf diesem Weg umgesetzt werden kann (IBP S. 78 f.).“

Rn. 42

„Bezeichnet ein Bewirtschaftungsplan – wie hier – bestimmte Maßnahmen als kohärenzgeeignet, darf diese Einstufung in der Regel zugrunde gelegt werden. Abweichendes gilt dann, wenn der Plan bei der Abgrenzung von Standard- du Kohärenzmaßnahmen von einem unzutreffenden Maßstab ausgeht oder „Eti-kettenschwindel“ betreibt. Anhaltspunkte dafür sind vorliegend nicht ersichtlich. Den Planfeststellungsbeschlüssen kann aber nicht entnommen werden, dass und warum die festgelegten Kohärenzsicherungsmaßnahmen über die nach Maßgabe des Bewirtschaftungsplans (S. 79) durch die zuständige Behörde festzulegenden Standardmaßnahmen hinausgehen. Eine Auseinandersetzung mit dem IBP Elbeästuar ist nicht erfolgt, sie ist jedenfalls nicht dokumentiert. Daran ändert auch die im Schriftsatz der Beklagten zu 2 vom 11. April 2014 nachträglich vorgenommene Zuordnung der Maßnahmen zu den Maßnahmenblättern des IBP-Beitrags SH/HH und zu der Tabelle A22 auf Seite 79 des IBP nichts. Insbesondere ergibt sich daraus nicht, ob und wenn ja, welche Standardmaßnahmen für den Schierlings-Wasserfenchel und den Le-

bensraumtyp Ästuar in den für die Kohärenzsicherungsmaßnahmen ausgewählten FFH-Gebieten vorgesehen sind und worin das „Überschießende“ der Kohärenzsicherungsmaßnahmen liegt.“ (2.5 Kohärenz, 2.5.1 „Sowieso“-Maßnahmen).“

Die vom BVerwG formulierten Fragestellungen zur Kohärenzsicherung werden wie folgt beantwortet:

Die vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen gehen über die Standardmaßnahmen zur Erhaltung (Art. 6 Abs. 1 FFH-RL) und zur Vermeidung von Verschlechterungen und Störungen (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL) im Rahmen des Gebietsmanagements vollständig hinaus.

Als Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Netzes Natura 2000 (Kohärenzmaßnahmen) im Rahmen der Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe sind insgesamt 13 Maßnahmen vorgesehen, die mit Blick auf die vorhabensbedingt beeinträchtigten FFH-Gebiete „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE 0916-391), „Schleswig-Holsteinische Elbästuar und angrenzende Flächen“ (DE 2323-392), „Untere Elbe“ (DE 2018-331) und „Komplex NSG Neßsand und LSG Mühlenberger Loch“ (DE 2424-302) kohärenzsichernd wirken sollen. Als Maßnahmen für den Lebensraumtyp 1130 Ästuarien sind zwei Maßnahmen in Hamburg, vier Maßnahmen in Niedersachsen und sieben Maßnahmen in Schleswig-Holstein vorgesehen. Diese beinhalten im Wesentlichen die Herstellung des Tideeinflusses und der naturnahen Übergangszonen durch bauliche Maßnahmen, so die Beseitigung anthropogener Strukturen aus der Zeit vor der FFH-Gebietsmeldung, und der Neuanlage autotypischer, tidedynamisch wirksamer Strukturen in Verbindung mit einer Nutzungsextensivierung. Mit Blick auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Schierlings-Wasserfenchels (*Oenanthe conioides*) sind in Hamburg zwei Maßnahmen vorgesehen, die bauliche Maßnahmen zur Herstellung geeigneter Wuchsstandorte in Verbindung mit Ansaaten beinhalten.

Eine Verpflichtung zur Durchführung von Standardmaßnahmen zur Erhaltung (Art. 6 Abs. 1 FFH-RL) und zur Vermeidung von Verschlechterungen und Störungen (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL) im Rahmen des Gebietsmanagements besteht für Flächen innerhalb eines Schutzgebietes und für dessen maßgebliche Bestandteile (gemeldete Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I bzw. Arten des Anhangs II der FFH-RL). Da der LRT 1130 in den Hamburger Schutzgebieten kein maßgeblicher Bestandteil, d.h. nicht gemeldet ist, besteht im Bereich der zwei Hamburger Kohärenzflächen diesbezüglich keine Verpflichtung zur Umsetzung von Standardmaßnahmen. Gleiches gilt für sechs der sieben Kohärenzmaßnahmenflächen in Schleswig-Holstein, die außerhalb der gemeldeten FFH-Gebietsgrenzen liegen. Für alle weiteren Maßnahmenflächen ist eine Verpflichtung zur Umsetzung von Standardmaßnahmen anzunehmen.

Standardmaßnahmen in den Schutzgebieten bzw. in den Bereichen mit vorgesehenen Kohärenzmaßnahmen sind: Maßnahmen zur Erhaltung sowie zur Vermeidung von Verschlechterungen und Störungen, reine Pflegemaßnahmen am Bestand und Maßnahmen zur Entwicklung eines günstigen Zustands von aufgrund unterlassener Pflege- oder Schutzmaßnahmen tiefgreifend geschädigter oder degenerierter Flächen. Entsprechende Maßnahmen wurden bei den vorgesehenen Maßnahmen nicht als Kohärenzsicherung angerechnet. Die KSM gehen sowohl über die im IBP aufgeführten Maßnahmen ohne Kohärenzeignung als auch über die von den zuständigen Naturschutzbehörden vorgesehenen Pflege- und Managementmaßnahmen vollständig hinaus. Es handelt sich nicht um Standardmaßnahmen. Sie erfüllen die im IBP Elbe formulierten Anforderungen an Kohärenzmaßnahmen.

2 Einleitung

Die Träger des Vorhabens haben sich nach dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 02.10.2014 (BVerwG 7 A 14.12) zu den Planfeststellungsbeschlüssen für die Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe zur Überarbeitung bzw. Ergänzung verschiedener Planunterlagen entschlossen, die Gegenstände eines ergänzenden Verfahrens werden sollen.

Im Planfeststellungsbeschluss für die Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe (PFB Elbe-FAP) 2012 wird zur FFH-Verträglichkeit festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Anhang I-Lebensraumtyps 1130 Ästuarien und der prioritären Pflanzenarten des Anhang II Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*) anzunehmen sind. Hinsichtlich des LRT 1130 wurden als betroffene FFH-Gebiete der „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE 0916-391), das „Schleswig-Holsteinische Elbästuar und angrenzende Flächen“ (DE 2323-392) und die „Untere Elbe“ (DE 2018-331) identifiziert. Hinsichtlich des Schierlings-Wasserfenchels sind als betroffen die FFH-Gebiete „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (DE 2323-392), „Untere Elbe“ (DE 2018-331) und „Komplex NSG Neßsand und LSG Mühlenberger Loch“ (DE 2424-302) anzunehmen. Zur Sicherung der Kohärenz des Netzes Natura 2000 sind insgesamt 13 Maßnahmen im Bereich der Tideelbe in Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vorgesehen.

In der vorliegenden Unterlagen wird unter Berücksichtigung der Aussagen des Integrierten Bewirtschaftungsplans (IBP) Elbe und der Hinweise der Länderfachbehörden dargestellt, dass die vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen vollständig ihrer Definition entsprechen und es sich nicht um Standardmaßnahmen handelt. Dazu erfolgt zunächst eine Darstellung zur Abgrenzung von Standard- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen (Kap.3) und der Maßnahmenvorschläge des IBP Elbe im Bereich vorgesehener, d.h. planfestgestellter Kohärenzsicherungsmaßnahmen (Kap. 4). Anschließend wird die Kohärenzeignung maßnahmenpezifisch dargelegt (Kap. 5).

3 Abgrenzung von Standard- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen gemäß Integriertem Bewirtschaftungsplan (IBP) Elbe und gemäß der Aussagen der Fachbehörden

Aussagen des IBP Elbe

Der IBP Elbeästuar führt in seiner gesamträumlichen Betrachtung (ARGE Elbeästuar 2011a, Kap. 6.2.3, S. 78 ff.) wie folgt aus:

„A 6.2.3 Maßnahmen zur Kohärenzsicherung

(..) Indem der IBP die Leitlinien und Ziele der Gebietsentwicklung aufzeigt, steckt er den Rahmen ab, der bei der Planung von Maßnahmen zur Kohärenzsicherung zu beachten ist. Dies ist die Voraussetzung dafür, dass sich eine Maßnahme in die für das Elbeästuar angestrebte Gesamtentwicklung einfügt. Dadurch werden kontraproduktive Effekte von Einzelmaßnahmen vermieden und das Synergiepotenzial von Kohärenzsicherungsmaßnahmen und Gebietsmanagement genutzt.

Der IBP stellt eine Vielzahl von Maßnahmen dar, die geeignet sind, den Erhaltungszustand von Lebensraumtypen und Arten zu erhalten oder zu verbessern. Ein Teil dieser Maßnahmen kann vom Grundsatz her auch als Maßnahme zur Kohärenzsicherung im Sinne von § 34 Abs. 5 BNatSchG anerkannt und durchgeführt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist stets, dass

- die Maßnahme geeignet ist, den Zusammenhang des Netzes Natura 2000 zu sichern,*
- es sich nicht um eine Standardmaßnahme allein zur Sicherung und Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands von FFH-Lebensraumtypen und -Arten handelt,*
- es sich nicht um eine übliche Standardmaßnahme zur Wiederherstellung bzw. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes aufgrund unterlassener Pflege- oder Schutzmaßnahmen tiefgreifend geschädigter oder degenerierter Flächen von FFH-Lebensraumtypen oder Habitaten von Arten handelt.*

Was eine Standardmaßnahme ist, wird nach fachlicher Beurteilung durch die zuständige Behörde festgelegt. Maßnahmen, die aus Sicht der Fachbehörden Hamburgs und Schleswig-Holsteins als Maßnahmen zur Kohärenzsicherung in Frage kommen, sind in den Maßnahmenblättern des IBP-Beitrags beider Länder entsprechend gekennzeichnet (vgl. Teil C, Materialband). Maßnahmentypen des niedersächsischen IBP-Beitrags, die sich potenziell zur Kohärenzsicherung eignen, sind in Tabelle A22 aufgelistet.

Der Hinweis auf eine Eignung als Kohärenzsicherungsmaßnahme bedeutet nicht, dass diese Maßnahmen ausschließlich auf diesem Wege umgesetzt werden sollen. Es soll lediglich deutlich gemacht werden, dass die Maßnahme auch auf diesem Wege umgesetzt werden kann.“

Aussagen der Fachbehörden

Zur Frage der Abgrenzung von Standard- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen (auch Kohärenzmaßnahmen, KSM) liegen von den zuständigen Fachbehörden Hamburgs (Behörde für Umwelt und Energie – BUE, Schreiben vom 13.10.2015), Schleswig-Holsteins (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – MELUR, Schreiben vom 09.09.2015) und Niedersachsens (Landkreis Stade, Schreiben vom 27.10.2015) Aussagen vor. BUE und MELUR formulieren in ihren Schreiben (auszugsweise wiedergegeben):

„Die FFH-Richtlinie hat gemäß Art. 2 Abs. 1 zum Ziel, durch die Erhaltung der Lebensräume und Arten zur Sicherung der Artenvielfalt in Europa beizutragen. Mit dem Begriff „Erhaltung“ sind dabei gemäß den Begriffsbestimmungen in Art. 1 a) alle Maßnahmen gemeint, die erforderlich sind, um die Lebensräume und Arten der Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wieder-

herzustellen. Demzufolge zielen nach Art. 2 Abs. 2 die aufgrund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen darauf ab, diesen günstigen Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten zu bewahren oder wiederherzustellen. Speziell das Netz Natura 2000 muss gemäß Art. 3 Abs. 1 den Fortbestand oder die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der europäischen Schutzgüter gewährleisten, hierfür dient auch die Festlegung entsprechender Maßnahmen in den Bewirtschaftungsplänen für diese Gebiete (Art. 6 Abs. 1).

Somit besteht gemäß den allgemeinen Zielen der FFH-Richtlinie in Artikel 2 eine grundsätzliche Verpflichtung, den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten der Richtlinie (..) zu erhalten und – soweit dieser derzeit als nicht günstig einzustufen ist – wiederherzustellen. Diese allgemeine „Pflicht, Ergebnisse vorzuweisen“ (EU-Leitfaden „Natura 2000-Gebietsmanagement“, 2000, Seite 17) gilt insbesondere für das Netz Natura 2000.

Nach übereinstimmender Auffassung zwischen den Ländern und dem BMUB (Vermerk N I 2 – 70162/17 vom 12.10.2007) beinhaltet diese Verpflichtung jedoch nicht, dass für jeden Lebensraum und jede Art in jedem einzelnen FFH-Gebiet ein günstiger Erhaltungszustand vorzuhalten ist. Vielmehr besteht ein naturschutzfachlicher Beurteilungsspielraum, welche Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wo und wann zu ergreifen sind.

Dagegen sind folgende Maßnahmen in FFH-Gebieten schon jetzt als verpflichtend anzusehen und stellen somit Standardmaßnahmen dar:

- Maßnahmen zur Erhaltung sowie zur Vermeidung von Verschlechterungen und Störungen (sog. Standardmaßnahmen im Sinne des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.03.2008 – 9 A 3/06 – A 44 Hessisch Lichtenau), sowohl für günstig als auch für ungünstig bewertete Flächen von FFH-Lebensraumtypen und Habitats von FFH-Arten innerhalb der FFH-Gebiete
- Maßnahmen, die als reine Pflegemaßnahmen nicht zu einer Verbesserung des Zustands in den FFH-Gebieten führen
- Maßnahmen zur Entwicklung eines günstigen Zustands von Flächen von FFH-Lebensraumtypen und Habitats von FFH-Arten, die wegen unterlassener Pflege- oder Schutzmaßnahmen tiefgreifend geschädigt oder degeneriert sind und bei denen insofern das Verschlechterungsverbot in den FFH-Gebieten unbeachtet blieb.

Alle übrigen Maßnahmen, die mit einer Aufwertung der FFH-Schutzgüter in den FFH-Gebieten verbunden sind, können in Gänze oder teilweise als Kohärenzsicherungsmaßnahmen in Betracht kommen. Grundvoraussetzung für die Anerkennung als Kohärenzsicherungsmaßnahme ist, dass ein entsprechender funktionaler Zusammenhang mit den durch den jeweiligen Eingriff erheblich beeinträchtigten FFH-Schutzgütern besteht.“

Der Landkreis Stade teilt in seinem Schreiben vom 27.10.2015 mit, dass bisher „keine Standardmaßnahmen für die betreffenden Teilgebiete festgelegt worden sind.“ Entsprechendes gilt auch für die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein.

Eine konkrete Planung bzw. Beschreibung von Standardmaßnahmen in den Bereichen vorgesehener KSM zur Elbe-Fahrrinnenanpassung liegt nach Mitteilung der zuständigen Behörden derzeit nicht vor.

4 Maßnahmenvorschläge des IBP Elbe für den Bereich planfestgestellter Kohärenzsicherungsmaßnahmen

Der IBP Elbe schlägt für die im Betrachtungsraum des IBP (s. Abbildung 4-1) liegenden planfestgestellten KSM verschiedene Maßnahmen vor, die als für die Kohärenzsicherung geeignet gekennzeichnet sind. Es besteht eine weitgehend inhaltliche Übereinstimmung der im IBP vorgeschlagenen und der planfestgestellten KSM, sodass festgestellt werden kann, dass die planfestgestellten KSM dem Planungsziel des IBP Elbe entsprechen.

Für Bereiche außerhalb des IBP-Betrachtungsraums nennt der IBP keine Maßnahmenvorschläge. Entsprechend liegen für die planfestgestellten KSM außerhalb des IBP-Betrachtungsraums hier die Maßnahmen „SH 1f Stör/Siehtfeld“ und „SH 1g Stör/Kellinghusen“, keine Maßnahmenvorschläge des IBP vor.

Tabelle 4-1 gibt eine Übersicht über die im IBP Elbe vorgeschlagenen Maßnahmen im Bereich der planfestgestellten Kohärenzsicherungsmaßnahmen (KSM). Es wird deutlich, dass ein überwiegender Teil dieser vorgeschlagenen Maßnahmen eine potenzielle Eignung zur Kohärenzsicherung aufweist. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die der Schaffung zusätzlicher hochwertiger Lebensräume dienen oder mittels derer bestehende Lebensräume aufgewertet werden.

Eine ausführliche Beschreibung der im IBP Elbe für den Bereich planfestgestellter Kohärenzsicherungsmaßnahmen genannten Maßnahmen ist folgenden Unterlagen zu entnehmen:

Für Hamburg und Schleswig-Holstein:

- Integrierter Bewirtschaftungsplan (IBP) Elbeästuar. Teilgebiet Hamburg und Schleswig-Holstein. Teil C. Maßnahmen von allgemeinem Charakter, A-Maßnahmen (KifL 2010c)
- Integrierter Bewirtschaftungsplan (IBP) Elbeästuar. Teilgebiet Hamburg und Schleswig-Holstein. Teil C. Vorschläge für funktionsraumspezifische Maßnahmen im Funktionsraum 1 (KifL 2010c)
- Integrierter Bewirtschaftungsplan (IBP) Elbeästuar. Teilgebiet Hamburg und Schleswig-Holstein. Teil C. Vorschläge für funktionsraumspezifische Maßnahmen im Funktionsraum 4 (KifL 2010c)
- Integrierter Bewirtschaftungsplan (IBP) Elbeästuar. Teilgebiet Hamburg und Schleswig-Holstein. Teil C. Vorschläge für funktionsraumspezifische Maßnahmen im Funktionsraum 7 (KifL 2010c)

Für Niedersachsen:

- Integrierter Bewirtschaftungsplan für das Elbeästuar (IBP Elbe). Teilgebiet Niedersachsen (NLWKN, Fachbeitrag 1: „Natura 2000“). Teil B. Ziel- und Maßnahmenkonzept. Kap. 5 Maßnahmenblätter (Planungsgruppe Elbeästuar Niedersachsen 2011c)

Tabelle 4-1: Übersicht über IBP-Maßnahmenvorschläge im Bereich der planfestgestellten Kohärenzsicherungsmaßnahmen

Planfestgestellte Kohärenzsicherungsmaßnahmen ¹	Vorgeschlagene Maßnahmen des IBP Elbe im Bereich planfestgestellter Kohärenzsicherungsmaßnahmen	Kohärenzeignung lt. IBP
Hamburg		
HH1 Zollenspieker (PÄ III, Unterlage 4, S. 36-37, S. 181) ¹	A 4.1 Schaffung von Flutraum im biologischen Verbund mit Natura 2000-Gebieten ³	ja
	A 4.3 Erhaltung von naturnahen Ufern und Entwicklung von naturnäheren Ufern mit ästuartypischen Tideröhrichten ³	ja
	A 4.4 Entwicklung / Reaktivierung von Prielsystemen ³	ja
	FR1.1 HH/SH: Prüfen der Möglichkeiten, die Zunahme des Tidehubs auf naturverträgliche Weise einzudämmen (IBP SH/HH, Teil C, FR1, S. 1)	nein

Planfestgestellte Kohärenzsicherungsmaßnahmen ¹	Vorgeschlagene Maßnahmen des IBP Elbe im Bereich planfestgestellter Kohärenzsicherungsmaßnahmen	Kohärenzeignung lt. IBP
	FR 1.23 HH/SH: Entwicklung von Wiesenflächen zu strukturreichen Auenwäldern mit Schierlings-Wasserfenchel) (IBP SH/HH, Teil C, FR1, S. 35-36) ²	ja
HH2 Spadenlander Busch/Kreetsand (PÄ III, Ergänzung zu Unterlage 4 und 11c, S. 10) ⁴	A 4.1 Schaffung von Flutraum im biologischen Verbund mit Natura 2000-Gebieten ³	ja
	A 4.3 Erhaltung von naturnahen Ufern und Entwicklung von naturnäheren Ufern mit ästuartypischen Tideröhrichen ³	ja
	A 4.4 Entwicklung / Reaktivierung von Prielsystemen ³	ja
	FR 1.14 SH/HH: Flachwassergebiet Spadenlander Busch / Kreetsand (IBP SH/HH, Teil C, FR1, S. 19-20) ²	ja
Niedersachsen		
NI1 - Schwarztonnensander Nebenelbe mit Ufer Asseler Sand (PFB 2012, S. 2141) ⁸	Nr. 3.3: Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung von Flachwasserbereichen (IBP Nds, Teil B, FR 4, S. B-143)	ja
NI 3 - Allwördener Außendeich Mitte (PÄ III, Unterlage 4, S. 183) ¹	Nr. 3.4: Maßnahmen zur Erhöhung des Flächenanteils an ästuartypischen Biotopen bzw. Einzellebensraumtypen in Teilräumen des FFH-Gebietes „Untere Elbe“ mit aktuell geringem Flächenanteil (Supralitoral) (IBP Nds, Teil B, FR 4, S. B-145) ⁶	ja
	Nr. 3.7: Maßnahmen zur Förderung/Schaffung von Prielsystemen (IBP Nds, Teil B, S. B-153) ⁶	ja
	Nr. 3.7: Maßnahmen zur Förderung/Schaffung von Prielsystemen (IBP Nds, Teil B, FR 4, S. B-153) ⁶	ja
NI 4 - Allwördener Außendeich Süd (PÄ III, Unterlage 4, S. 184) ¹	Nr. 3.2: Öffnung bzw. Rückbau von Sommerdeichen (IBP Nds, Teil B, FR 4, S. B-141) ⁶	ja
	Nr. 3.4: Maßnahmen zur Erhöhung des Flächenanteils an ästuartypischen Biotopen bzw. Einzellebensraumtypen in Teilräumen des FFH-Gebietes „Untere Elbe“ mit aktuell geringem Flächenanteil (Supralitoral) (IBP Nds, Teil B, FR 4, S. B-145) ⁶	ja
	Nr. 3.7: Maßnahmen zur Förderung/Schaffung von Prielsystemen (IBP Nds, Teil B, FR 4, S. B-153) ⁶	ja
NI 5 - Insel Schwarztonnensand Nord + Süd (PÄ III, Unterlage 4, S. 185) ¹	Nr. 3.1: Entwicklung ästuartypischer Biotoptypen und Arten durch Abtrag auf den Elbinseln (IBP Nds, Teil B, FR 4, S. B-139) ⁶	ja
	Nr. 3.4: Maßnahmen zur Erhöhung des Flächenanteils an ästuartypischen Biotopen bzw. Einzellebensraumtypen in Teilräumen des FFH-Gebietes „Untere Elbe“ mit aktuell geringem Flächenanteil (Supralitoral) (IBP Nds, Teil B, FR 4, S. B-145) ⁶	ja
	Nr. 3.6: Maßnahmen zur Förderung der Auwaldentwicklung (IBP Nds, Teil B, FR 4, S. B-149) ⁶	ja
	Nr. 3.9: Zulassen des Entstehens und Wiederherstellung von Pionierstandorten im Vorland und auf den Elbinseln (IBP Nds, Teil B, FR 4, S. B-157) ⁶	nein
	Nr. 3.19: Maßnahmen zur Förderung störungsarmer Flächen im Watt und in Flachwasserbereichen (IBP Nds, Teil B, FR 4, S. B-179) ⁶	ja
	Nr. 3.23: Schaffung von Tidewassertümpeln im Deichvorland und Kleingewässern im Binnenland (IBP Nds, Teil B, FR 4, S. B-189) ⁶	ja
Schleswig-Holstein		
SH 1a - Stör/Wewelsfleth (PÄ III, Unterlage 4, S. 186) ¹	FR 4-33 HH/SH: Grünlandaufwertung für Limikolen an den Mündungen von Stör, Krückau und Pinnau (IBP SH/HH, Teil C, FR 4, S. 44-45) ⁹	ja
	FR 4-37 HH/SH: Erhaltung und Förderung des offenen Landschaftscharakters der Stör-Mündung (IBP SH/HH, Teil C, FR 4, S. 51-52) ⁹	nein
	FR 4-38 HH/SH: Polder Wewelsfleth, Stör-Mündung binnendeichs (IBP SH/HH, Teil C, FR 4, S. 53) ⁹	ja
	FR 4-41 HH/SH: Flachland-Mähwiesen, Stör-Mündung binnendeichs (IBP SH/HH, Teil C, FR4, S. 57) ⁹	ja
SH 1b - Stör/Neuenkirchen (PÄ III, Unterlage 4, S. 187) ¹	A 4.1 Schaffung von Flutraum im biologischen Verbund mit Natura 2000-Gebieten ³	ja
	A 4.4 Entwicklung / Reaktivierung von Prielsystemen ³	ja
	FR 7.5 HH/SH - Entwicklung von Flachland-Mähwiesen entlang der Stör (IBP SH/HH, Teil C, FR 7, S. 6) ⁵	ja
	FR 7.6 HH/SH - Polder Neuenkirchen, Bahrenfleth und Hodorf an der Stör (Brut- und Rastvogelschutz für Limikolen) (IBP SH/HH, Teil C, FR 7, S. 7) ⁵	

Planfestgestellte Kohärenzsicherungsmaßnahmen ¹	Vorgeschlagene Maßnahmen des IBP Elbe im Bereich planfestgestellter Kohärenzsicherungsmaßnahmen	Kohärenzeignung lt. IBP
SH 1c - Stör/Bahrenfleth (PÄ III, Unterlage 4, S. 188) ¹	A 4.1 Schaffung von Flutraum im biologischen Verbund mit Natura 2000-Gebieten³	ja
	A 4.4 Entwicklung / Reaktivierung von Prielsystemen³	ja
	FR 7.5 HH/SH - Entwicklung von Flachland-Mähwiesen entlang der Stör (IBP SH/HH, Teil C, FR 7, S. 6) ⁵	ja
	FR 7.6 HH/SH - Polder Neuenkirchen, Bahrenfleth und Hodorf an der Stör (Brut- und Rastvogelschutz für Limikolen) (IBP SH/HH, Teil C, FR 7, S. 7) ⁵	ja
SH 1d - Stör/Hodorf (PÄ III, Unterlage 4, S. 188) ¹	A 4.1 Schaffung von Flutraum im biologischen Verbund mit Natura 2000-Gebieten³	ja
	A 4.4 Entwicklung / Reaktivierung von Prielsystemen³	ja
	FR 7.5 HH/SH - Entwicklung von Flachland-Mähwiesen entlang der Stör (IBP SH/HH, Teil C, FR 7, S. 6) ⁵	ja
	FR 7.6 HH/SH - Polder Neuenkirchen, Bahrenfleth und Hodorf an der Stör (Brut- und Rastvogelschutz für Limikolen) (IBP SH/HH, Teil C, FR 7, S. 7) ⁵	ja
SH 1e - Stör/Oelixedorf (PÄ III, Unterlage 4, S. 190) ¹	A 4.1 Schaffung von Flutraum im biologischen Verbund mit Natura 2000-Gebieten³	ja
	FR 7.5 HH/SH - Entwicklung von Flachland-Mähwiesen entlang der Stör (IBP SH/HH, Teil C, FR 7, S. 6) ⁵	ja
	FR 7.6 HH/SH - Polder Neuenkirchen, Bahrenfleth und Hodorf an der Stör (Brut- und Rastvogelschutz für Limikolen) (IBP SH/HH, Teil C, FR7, S. 7) ⁵	ja
SH 1f - Stör/Siethfeld (PÄ III, Unterlage 4, S. 191) ¹	Außerhalb IBP-Betrachtungsraum	k.A.
SH 1g - Stör/Kellinghusen (PÄ III, Unterlage 4, S. 192) ¹	Außerhalb IBP-Betrachtungsraum	k.A.

Quellen:

- ¹ Anpassung der Fahrrinne von Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt. Planänderungsunterlage nach Bundeswasserstraßengesetz. Ergänzung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP/E). Planänderungsunterlage III. Teil 4 und Maßnahmenblätter (IBL Umweltplanung GmbH 2010a)
- ² Integrierter Bewirtschaftungsplan (IBP) Elbeästuar. Teilgebiet Hamburg und Schleswig-Holstein. Teil C. Vorschläge für funktionsraumspezifische Maßnahmen im Funktionsraum 1 (KifL 2010c)
- ³ Integrierter Bewirtschaftungsplan (IBP) Elbeästuar. Teilgebiet Hamburg und Schleswig-Holstein. Teil C. Maßnahmen von allgemeinem Charakter, A-Maßnahmen, S. 33 (KifL 2010c)
- ⁴ Anpassung der Fahrrinne von Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt. Planänderungsunterlage nach Bundeswasserstraßengesetz. Spadenlander Busch / Kreettsand: Bewertung der Ausgleichsmaßnahme nach § 15 (2) sowie § 34 (5) BNatSchG, Ergänzung der Planänderungsunterlage III. Teil 4 (LBP) und Teil 11c (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) (IBL Umweltplanung GmbH 2010c).
- ⁵ Integrierter Bewirtschaftungsplan (IBP) Elbeästuar. Teilgebiet Hamburg und Schleswig-Holstein. Teil C. Vorschläge für funktionsraumspezifische Maßnahmen im Funktionsraum 7 (KifL 2010c)
- ⁶ Integrierter Bewirtschaftungsplan für das Elbeästuar (IBP Elbe). Teilgebiet Niedersachsen (NLWKN, Fachbeitrag 1: „Natura 2000“). Teil B. Ziel- und Maßnahmenkonzept. Kap. 5 Maßnahmenblätter (Planungsgruppe Elbeästuar Niedersachsen 2011c)
- ⁸ Planfeststellungsbeschluss (PFB) für die Fahrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe, Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord - Planfeststellungsbehörde - Az.: P-143.3/46. Kiel, den 23. April 2012
- ⁹ Integrierter Bewirtschaftungsplan (IBP) Elbeästuar. Teilgebiet Hamburg und Schleswig-Holstein. Teil C. Vorschläge für funktionsraumspezifische Maßnahmen im Funktionsraum 4 (KifL 2010c)

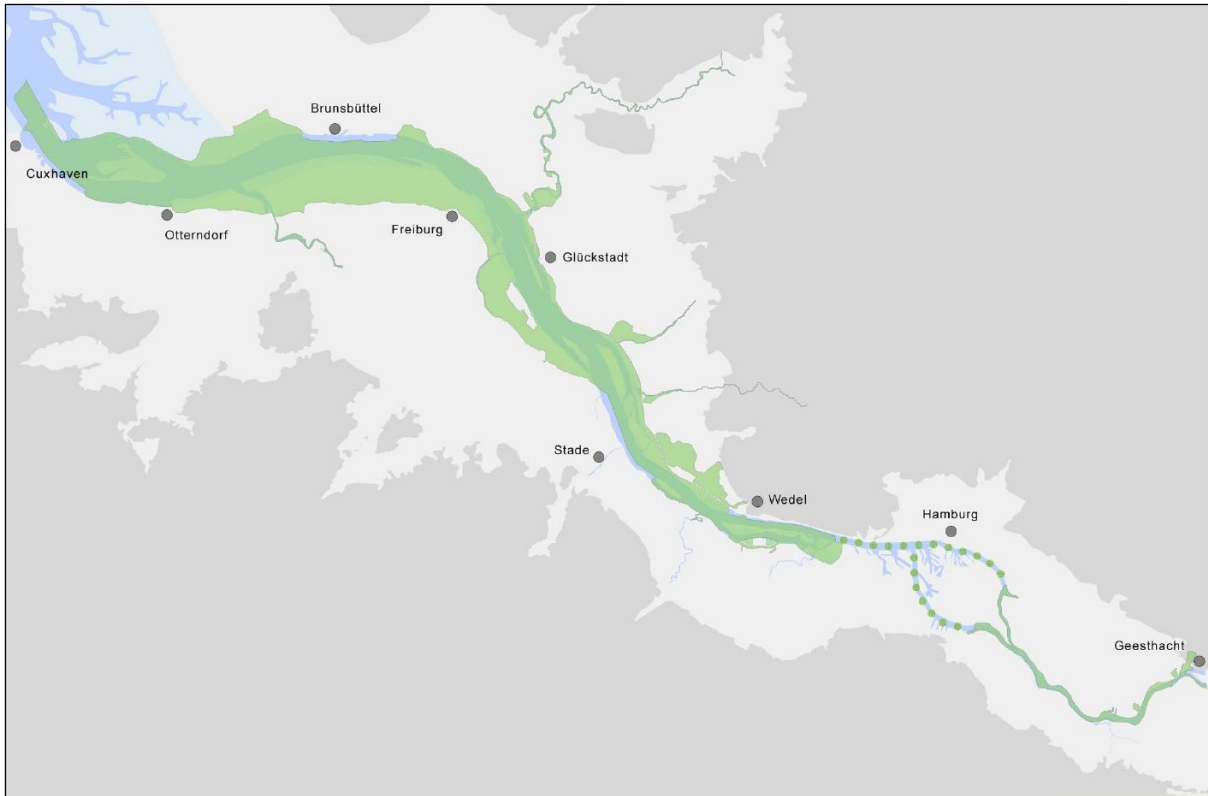


Abbildung 4-1: Betrachtungsraum des IBP Elbe

Quelle: Arbeitsgruppe (ARGE) Elbeästuar 2011a, Abbildung des Titelblatts

5 Darstellung der Kohärenzeignung planfestgestellter Maßnahmen

Im Folgenden wird für alle planfestgestellten KSM die Eignung zur Kohärenzsicherung dargelegt. Einleitend erfolgt eine Darstellung der bereits vor der Gebietsmeldung verursachten anthropogenen Prägung der planfestgestellten Maßnahmenflächen.

Bei der Darstellung der Eignung zur Kohärenzsicherung vorgesehener KSM wird zwischen Maßnahmen außerhalb und innerhalb der FFH-Gebietskulisse unterscheiden. Für KSM innerhalb von FFH-Gebieten erfolgt gemäß RN 42 des BVerwG-Hinweisbeschlusses weitergehend die Darstellung

- a) „welche Standardmaßnahmen für den Schierlings-Wasserfenchel und den Lebensraumtyp Ästuar in den für die Kohärenzsicherungsmaßnahmen ausgewählten FFH-Gebieten vorgesehen sind“ bzw.
- b) zu dem über die Standardmaßnahmen hinausgehenden Aufwertungseffekt, d.h. „worin das „Überschießende“ der Kohärenzsicherungsmaßnahmen liegt“.

Zu den Anforderungen an Kohärenzsicherungsmaßnahmen formuliert das BVerwG in seinem Hinweisbeschluss vom 02.10.2014 (BVerwG 7 A 14.12), Rn. 40 wie folgt: „(..) Sie müssen aber über die Standardmaßnahmen zur Erhaltung (Art. 6 Abs. 1 FFH-RL) und zur Vermeidung von Verschlechterungen und Störungen (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL) im Rahmen des Gebietsmanagements hinausgehen (Urteil vom 12. März 2008 - BVerwG 9 A 3.06 - BVerwGE 130, 299, Rn. 203 = Buchholz 451.91 Europ. UmweltR Nr. 30).“

5.1 Anthropogene Prägung der planfestgestellten Maßnahmenflächen

Die planfestgestellten Kohärenzsicherungsmaßnahmen sehen den Rückbau anthropogener Strukturen wie Uferbefestigungen und Aufspülungen sowie die Öffnung von Deichen innerhalb bzw. angrenzend der FFH-Gebiete vor. Dabei handelt es sich um Strukturen, die bereits vor der jeweiligen Gebietsmeldung vorhanden waren. Tabelle 5-1 gibt eine Übersicht über die FFH-Gebiete innerhalb bzw. angrenzend der Maßnahmenflächen und ihren Meldezeitpunkt, im Maßnahmenbereich (teil)rückzubauende anthropogene Strukturen sowie Angaben zum Errichtungszeitpunkt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass wesentliche, die Tideelbe heute prägende Strukturen wie die Hauptdeichlinie sowie Ufersicherungen (Deckwerke, Bühnen), Entwässerungseinrichtungen und Spülfelder aus Hochwasserschutzmaßnahmen nach der Sturmflut 1962 bzw. aus Gewässerausbaumaßnahmen zwischen 1950 und ca. 1980 resultieren. Dazu fasst Arge Elbe (1984, S. 26) wie folgt zusammen: „Nach der extremen Sturmflut im Februar 1962, bei der über 300 Tote zu beklagen und enorme Sachschäden, vor allem im Hamburger Raum, zu verzeichnen waren, wurde dem Hochwasserschutz an der Tideelbe höchste Priorität beigemessen. In den nachfolgenden Jahren wurden im Wesentlichen aufgrund dieses Ereignisses die Deichlinien verkürzt, die Deichkronen erhöht und an den Mündungen der Nebenflüsse Sturmflutsperrwerke errichtet. Im Jahre 1964 wurde schließlich mit dem 12,0 m-Ausbau der Elbe zwischen Tinsdal [Anmerk. IBL: bei Hamburg] und Cuxhaven begonnen. Diese Arbeiten konnten 1969 abgeschlossen werden. Im Hamburger Bereich konnte die angestrebte Vertiefung schon früher beendet werden (ROHDE, 1971). In den Jahren 1974 bis 1978 wurde die Fahrrinne um weitere 1,5 m auf insgesamt 13,5 m vertieft. Im gleichen Zeitraum wurden nochmals umfangreiche Deichbauarbeiten (u. a. Deichverkürzung und Erhöhung der Deichkrone) ausgeführt.“

Die heute vorhandenen Sommerdeiche stammen voraussichtlich aus dem 16. bis 19. Jahrhundert (Deichanlage an der Elbe teils bereits ab dem 11. Jahrhundert, s. <http://www.umweltatlas-hamburg.de/1kapitel/12deiche.htm>, abgerufen am 02.02.2015; Portal Tideelbe: [Stand: 06.11.2015](https://www.portal-</p></div><div data-bbox=)

tideelbe.de/Projekte/FRA1999/Antragsunterlagen/UVU/Materialbestaende/Bereichsauswahl_Band_X/Texte_Band_X/kap_3_3.html, abgerufen am 02.02.2015).

Entsprechend ist der Rückbau anthropogener Strukturen nicht als „übliche Standardmaßnahme zur Wiederherstellung bzw. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes aufgrund unterlassener Pflege- oder Schutzmaßnahmen tiefgreifend geschädigter oder degenerierter Flächen von FFH-Lebensraumtypen oder Habitaten“ (s. ARGE Elbeästuar 2011a, Kap. 6.2.3, S. 78 ff.) - auch als „Standardmaßnahme“ bezeichnet – einzuordnen, sondern mit Blick auf den Zeitpunkt der Gebietsmeldung als darüber hinausgehender Aufwertungseffekt für das betroffene Natura 2000-Gebiet und das Netz Natura 2000 (Kohärenzsicherungsmaßnahme) zu bewerten.

Tabelle 5-1: Anthropogene Prägung der Maßnahmenflächen

Bezeichnung Kohärenzsicherungsmaßnahme Elbe-FAP	FFH-Gebiet in Maßnahmenfläche	Zeitpunkt der Gebietsmeldung an EU	(Teil)rückzubauende anthropogene Strukturen	Errichtungszeitpunkt (s. u.a. einleitenden Text)
Hamburg				
HH1 Zollenspieker	Komplex NSG Zollenspieker und NSG Kiebitzbrack (DE 2627-301)	Juni 1999	<ul style="list-style-type: none"> Deckwerk/Uferbefestigung, Buhnen Überfahrt Hauptdeich (Verbindung über den Priel) 	1950–1980
HH2 Spadenlander Busch/Kreetsand	Hamburger Unterelbe (DE 2526-305)	August 2004, Nachmeldung Spadenlander Busch/Kreetsand 2010	<ul style="list-style-type: none"> Hauptdeich Deckwerk/Uferbefestigung, Buhnen Altspülfläche Kreetsand (heutige Vordeichsflächen) Vordeich im Süden des Gebietes 	1974–1978 (Quelle 3, S. 26) 1946 – 1952 unbekannt
Niedersachsen				
NI1 Schwarztonnensander Nebanelbe	Unterelbe (DE 2018-331)	Januar 2005	<ul style="list-style-type: none"> Deckwerk/Uferbefestigung, Buhnen 	1950–1980
o. Nr. Ufer Asseler Sand	Unterelbe (DE 2018-331)	Januar 2005	<ul style="list-style-type: none"> Deckwerk/Uferbefestigung 	70er Jahre (Deich 1980 fertiggestellt) (Quelle 2)
NI 5 Insel Schwarztonnensand Nord	Unterelbe (DE 2018-331)	Januar 2005	<ul style="list-style-type: none"> Altspülfläche Windschutzhecken im Norden der Insel mit nicht standortgerechten und nicht einheimischen Gehölzen 	1972–1977 (Quelle 3, S. 27); Anpflanzungen ab 1969
NI 5 Insel Schwarztonnensand Süd	Unterelbe (DE 2018-331)	Januar 2005	<ul style="list-style-type: none"> Altspülfläche 	1972–1977 (Quelle 3, S. 27)
NI 3 Allwördener Außendeich Mitte	Unterelbe (DE 2018-331)	Januar 2005	<ul style="list-style-type: none"> Sommerdeiche Tiefliegende Gräben und Gruppen (intensive Unterhaltung) Deckwerk/Uferbefestigung 	16.–19. Jhd. 1950–1980
NI 4 Allwördener Außendeich Süd	Unterelbe (DE 2018-331)	Januar 2005	<ul style="list-style-type: none"> Sommerdeiche Tiefliegende Gräben und Gruppen (intensive Unterhaltung) 	16.–19. Jhd. 1950–1980

Bezeichnung Kohärenzsicherungsmaßnahme Elbe-FAP	FFH-Gebiet in Maßnahmenfläche	Zeitpunkt der Gebietsmeldung an EU	(Teil)rückzubauende anthropogene Strukturen	Errichtungszeitpunkt (s. u.a. einleitenden Text)
Schleswig-Holstein				
SH 1a Stör/Wewelsfleth	Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen (DE 2323-392)	Januar 2010*	<ul style="list-style-type: none"> • Seitliche Verwallungen • Tiefliegende Gräben und Gruppen 	unbekannt 1950–1980
SH 1b Stör/Neuenkirchen	Kein FFH-Gebiet, angrenzend: „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (DE 2323-392)	Januar 2010*	<ul style="list-style-type: none"> • Sommerdeich • Tiefliegende Gräben und Gruppen 	16.–19. Jhd. 1950–1980
SH 1c Stör/Bahrenfleth	Kein FFH-Gebiet, angrenzend: „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (DE 2323-392)	Januar 2010*	<ul style="list-style-type: none"> • Sommerdeich 	16.–19. Jhd. 1950–1980
SH 1d Stör/Hodorf	Kein FFH-Gebiet, angrenzend: „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (DE 2323-392)	Januar 2010*	<ul style="list-style-type: none"> • Sommerdeich 	16.–19. Jhd.
SH 1e Stör/Oelixdorf	Kein FFH-Gebiet, angrenzend: „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (DE 2323-392)	Januar 2010*	<ul style="list-style-type: none"> • Entwässerungsmaßnahmen • Intensive landwirtschaftliche Nutzung • Sommerdeich 	1950–1980 16.–19. Jhd.
SH 1f Stör/Sieithfeld	Kein FFH-Gebiet, angrenzend: „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau“ (DE 2024-391)	September 2004	<ul style="list-style-type: none"> • Sommerdeich • wasserwirtschaftliche Bauwerke außerhalb des Mitteldeiches 	16.–19. Jhd. 1950–1980
SH 1g Stör/Kellinghusen	Kein FFH-Gebiet, angrenzend: „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau“ (DE 2024-391)	September 2004	<ul style="list-style-type: none"> • Sommerdeich • Tiefliegende Gräben und Gruppen 	16.–19. Jhd. 1950–1980

Erläuterung: * lt. Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet keine Angaben zu Meldung an EU, jedoch Angabe zum Zeitpunkt der Schutzgebietsausweisung

Quellen: Quelle 1: <http://www.jordsand.eu/index.php?id=120>
Quelle 2: Arge Elbe (1984)

5.2 Kohärenzeignung im Fall planfestgestellter Maßnahmen außerhalb von FFH-Gebieten

Maßnahmen „SH 1b Stör/Neuenkirchen“, „SH 1c Stör/Bahrenfleth“, „SH 1d Stör/Hodorf“, „SH 1e Stör/Oelixdorf“, „SH 1f Stör/Sieithfeld“ und „SH 1g Stör/Kellinghusen“

Bei den planfestgestellten Kohärenzsicherungsmaßnahmen „SH 1b Stör/Neuenkirchen“, „SH 1c Stör/Bahrenfleth“, „SH 1d Stör/Hodorf“, „SH 1e Stör/Oelixdorf“, „SH 1f Stör/Sieithfeld“ und „SH 1g Stör/Kellinghusen“ handelt es sich um Kohärenzmaßnahmen für den vorhabensbedingt beeinträchtigten LRT 1130 Ästuarien sowie zusätzlich um flankierende Maßnahmen für den Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*). Die KSM bzw. die gemäß LBP, PÄ III, Unterlage 4, Karte 14 (IBL Umweltplanung GmbH 2010a) als „anrechenbare Aufwertung“ gekennzeichneten Bereiche liegen unmittelbar angrenzend an die gemeldete Natura 2000-Gebietskulisse.

Wesentlicher Bestandteil der geplanten KSM sind „Maßnahmen zur Herstellung von Tideeinfluss und naturnahen Übergangszonen“ (s. auch PFB Elbe-FAP 2012, Kap. 3.3.3.3, S. 1874 ff.). Im Einzelnen sind folgende Kohärenzsicherungsmaßnahmen zur Aufwertung des Lebensraums und Entwicklung typischer Strukturen und Funktionen des LRT 1130 Ästuarien vorgesehen:

SH 1b Stör/Neuenkirchen
(PÄ III, Unterlage 4, S. 187)¹

- Öffnung des Sommerdeiches mit Hilfe des Einbaus von drei großen Rohren (Planung DN 1000) im Südwesten des Gebietes mit einseitigen Klappen
- Bei sinkenden Störwasserständen verlässt das Wasser das Gebiet über drei weitere Rohre im Nordosten mit einseitigen Klappen in den nördlich angrenzenden Priel des Sportboothafens
- Beginnend am Einlass und endend am Auslass wird der vorhandene Graben aufgeweitet und als naturnaher Priel entwickelt
- Offener Anschluss der tiefliegenden Gruppen an diesen Priel
- Grünlandnutzung oder Entwicklung in freier Sukzession
- Weitere Stützungsmaßnahme (nicht als KSM angerechnet): Aussaat des Schierlings-Wasserfenchels in den flachen Böschungen^{2,3}

SH 1c Stör/Bahrenfleth
(PÄ III, Unterlage 4, S. 188)¹

- Öffnung des Sommerdeiches
- Einstellung der Grünlandnutzung außerhalb des Mitteldeiches und neuen Sommerdeiches
- Errichtung eines neuen Sommerdeiches am Westrand des Gebietes
- Ggf. zusätzlich Anlage von neuen flachen Blänken
- Weitere Stützungsmaßnahme (nicht als KSM angerechnet): Aussaat des Schierlings-Wasserfenchels in den flachen Böschungen^{2,3}

SH 1d Stör/Hodorf
(PÄ III, Unterlage 4, S. 188)¹

- Öffnung des Sommerdeiches
- Errichtung eines neuen Sommerdeiches im Süden und Osten des Gebietes
- Einstellung der Grünlandnutzung in tieferliegenden Bereichen
- Weitere Stützungsmaßnahme (nicht als KSM angerechnet): Aussaat des Schierlings-Wasserfenchels in den flachen Böschungen^{2,3}

SH 1e Stör/Oelixdorf
PÄ III, Unterlage 4, S. 190)¹

- Extensivierung und Vernässung der Flächen, Verringerung des Nährstoffeintrags
- Entwicklung von artenreichen Feuchtgrünländern und Verbesserung der Lebensräume für Wiesenbrüter und Gastvögel

SH 1f Stör/Siehtfeld“
(PÄ III, Unterlage 4, S. 191)¹

- Öffnung des Sommerdeiches an der Stör an vier Stellen
- Rückbau aller wasserwirtschaftlichen Bauwerke außerhalb des Mitteldeiches
- Einstellung der Grünlandnutzung in tieferliegenden Bereichen

SH 1g Stör/Kellinghusen
(PÄ III, Unterlage 4, S. 192)¹

- Abtrag des Sommerdeichs (NN +2,75 m) an zwei Stellen auf einer Länge von ca. 75 m bzw. 50 m auf eine Geländehöhe von NN +1,25 m
- Öffnung des Sommerdeichs an drei weiteren Orten bis auf die Höhe der Störsohle bei ungefähr NN +/- 0,00 m (ca. 3 m Breite)
- Herstellung der Durchgängigkeit zu anschließenden Gräben, Gruppen und Senken, Prielenentwicklung
- Im Südwesten des Gebietes Deichverstärkung
- Einstellung der Grünlandnutzung in tieferliegenden Bereichen

Quellen:

¹ Anpassung der Fahrrinne von Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt. Planänderungsunterlage nach Bundeswasserstraßengesetz. Ergänzung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP/E). Planänderungsunterlage III. Teil 4 und Maßnahmenblätter (IBL Umweltplanung GmbH 2010a)

² Planfeststellungsbeschluss (PFB) für die Fahrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe, Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord - Planfeststellungsbehörde - Az.: P-143.3/46. Kiel, den 23. April 2012

³ Anpassung der Fahrrinne von Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt. Planänderungsunterlage nach Bundeswasserstraßengesetz. Ergänzungsstudie zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Kohärenzsicherungsmaßnahmen). Planänderungsunterlage III, Teil 11c. (IBL Umweltplanung GmbH 2010b)

Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen 1b Stör/Neuenkirchen, SH 1c Stör/Bahrenfleth, SH 1d Stör/Hodorf und SH 1e Stör/Oelixdorf liegen innerhalb des IBP-Betrachtungsraums im Funktionsraum 7, für den der IBP Maßnahmen vorschlägt. Es besteht eine inhaltliche Übereinstimmung der vorge-

schlagenen IBP-Maßnahmen mit den planfestgestellten KSM. Zudem sind die Maßnahmen im IBP als kohärenzsicherungsgeeignet gekennzeichnet (s. Tabelle 4-1).

Verpflichtende Maßnahmen des Gebietsmanagements i.S. des Art. 6 Abs. 1 FFH-RL (Erhaltung) und Art. 6 Abs. 2 FFH-RL (Vermeidung von Verschlechterungen und Störungen), sogenannte „Standardmaßnahmen“, gibt es außerhalb von Natura 2000-Gebieten und damit außerhalb des FFH-Schutzregimes nicht. Bereits deshalb kann es sich bei den planfestgestellten, außerhalb von FFH-Gebieten liegenden KSM zum LRT 1130 Ästuarien nicht um „Standardmaßnahmen“ handeln.

Die Kohärenzeignung der Maßnahme wird im Übrigen durch das MELUR (Schreiben vom 09.09.2015) wie folgt bestätigt: *„Im hier vorliegenden Fall sind die für Schleswig-Holstein an der Stör vorgesehenen Öffnungen der Sommerdeiche (Stör/Siethfeld, Stör/Kellinghusen, Stör/Neuenkirchen, Stör/Bahrenfleth, Stör/Hodorf) gemäß der erläuterten Systematik als weitergehende Maßnahmen und kohärenzgeeignet einzustufen. Die in den vorliegenden Detailplanungen für die Gebiete Stör/Bahrenfleth, Stör/Hodorf, Stör/Wewelsfleth geplanten Maßnahmen "Anlage von Blänken", "Neubau von Prielen", "Extensivierung der Grünlandnutzung", "freie Sukzession" sowie "Gehölzreduzierung" werden ebenfalls als weitergehende Maßnahmen eingestuft. Die Maßnahmen "Anlage von Blänken", "Extensivierung der Grünlandnutzung", "freie Sukzession" sowie "Gehölzreduzierung" in den Gebieten Stör/Siethfeld, Stör/Kellinghusen und Stör/Oelixdorf können ebenfalls als kohärenzgeeignet angesehen werden, wenn sie in der Detailplanung den Vorplanungen entsprechend konkretisiert und umgesetzt werden.“*

5.3 Kohärenzeignung im Fall planfestgestellter Maßnahmen innerhalb von FFH-Gebieten

5.3.1 Standardmaßnahmen und „überschießende“ Maßnahmen für den LRT 1130 Ästuarien

Allgemeine Standardmaßnahmen

Maßnahmen zur Erhaltung sowie zur Vermeidung von Verschlechterungen und Störungen können z. B. sein:

- Beseitigung von Schutt und sonstigem Abfall,
- Vereinbarung zur Einhaltung von Bewirtschaftungsaufgaben sowie Kontrolle der Einhaltung,
- Schutzmaßnahmen wie Zaunbau, Beschilderung und Wegesperrung,
- ggf. Minderung des Prädatorendrucks durch gezielte Bejagung,
- Zulassen der Sukzession, Nutzungsaufgabe,
- Maßnahmen zur Einhaltung und Kontrolle der Schutzbestimmungen gemäß NSG-Verordnungen.

Reine Pflegemaßnahmen – am Bestand – können z. B. sein:

- Fortführung von Mahd und/oder Beweidung bestehender Grünlandflächen zur Offenhaltung von Standorten/Vermeidung der Sukzession,
- Rückschnitt oder Entfernung vorhandener Gehölze zur Offenhaltung von Standorten/Vermeidung der Sukzession,
- Unterhaltung vorhandener Gräben und Flutmulden zur Vermeidung der vollständigen Auflandung.

Maßnahmen zur Entwicklung eines günstigen Zustands von aufgrund unterlassener Pflege- oder Schutzmaßnahmen tiefgreifend geschädigter oder degenerierter Flächen (FFH-Lebensraumtypen, Habitaten von FFH-Arten):

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um Verbesserungsmaßnahmen im Rahmen der Behebung eines Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot gemäß Art. 6 Abs. 2 der FFH-RL.

Maßnahme „HH1 Zollenspieker“

Der LRT 1130 Ästuarien ist kein Meldegegenstand, d.h. kein maßgeblicher Bestandteil des im Maßnahmenbereich liegenden FFH-Gebiets „Komplex NSG Zollenspieker und NSG Kiebitzbrack“ (DE 2627-301). Entsprechend sind für den LRT 1130 keine FFH-gebietspezifischen Standardmaßnahmen vorgesehen. Die geplante Kohärenzsicherungsmaßnahme zum LRT 1130 im FFH-Gebiet „Komplex NSG Zollenspieker und NSG Kiebitzbrack“ stellt damit eine „überschießende“ Maßnahme dar. Zur „überschießenden“ Wirkung der Maßnahme ist aus fachlicher Sicht darüber hinaus Folgendes festzustellen:

Die Kohärenzsicherungsmaßnahme „HH1 Zollenspieker“ befindet sich am rechten Ufer der Oberen Tideelbe südöstlich von Hamburg. Die Maßnahmenfläche von 24,2 ha (davon anrechenbarer Kohärenzumfang von 9,69 ha (s. PÄ III, Unterlage 11c, S. 116 (IBL Umweltplanung 2010b) und PFB 2012, S. 1866) liegt im ca. 80 ha großen Naturschutzgebiet „Zollenspieker“ im Bezirk Hamburg-Bergedorf. Das Maßnahmengbiet erstreckt sich vom Hafen Zollenspieker im Westen bis zum Ewerhafen im Osten (PÄ III, Unterlage 4, S. 26 (IBL Umweltplanung GmbH 2010a)). Die KSM umfasst mit Blick auf den LRT 1130 folgende Teilmaßnahmen (PÄ III, Unterlage 11c, S. 110 ff. (IBL Umweltplanung 2010b) und ergänzend Unterlage 4, Maßnahmenblatt S. 181 (IBL Umweltplanung 2010a)):

- Entwicklung eines naturnahen Priels,
- Renaturierung der Pionierinsel,
- Entwicklung von Tide-Weiden-Auwald,
- Rückbau der Uferverbauungen und Anlage von flachen Schlenzen,
- Erhöhung des Tideeinflusses/Unterhaltungsbaggerungen,
- Umbau der Deichüberfahrt sowie Sicherung des Hauptdeiches¹.

Die geplante Kohärenzsicherungsmaßnahme stellt gegenüber den aufgeführten Standardmaßnahmen eine „überschießende“ Maßnahme dar, da sie zu einer zusätzlichen, nicht verpflichtenden Aufwertung des LRT 1130 im FFH-Gebiet „Komplex NSG Zollenspieker und NSG Kiebitzbrack“ führt. Dies wird nachfolgend weiter dargelegt:

Durch die Maßnahmen entstehen ein für die Tideelbe typischer Priel mit gewässerökologisch bedeutsamen teilweise überschwemmten Schlickflächen und randlichen Schilfröhrichten sowie ein beruhigtes Elbufer. Die Aufwertung durch die Schaffung und den Erhalt des Priels wirkt über die eigentliche Prielfläche in das System der Tideelbe hinein, da ein wertvoller Teillebensraum für viele Süßwasserarten (Benthos, Fische, Röhrichte und andere Sumpfpflanzen) geschaffen wird, der eine ökologische Trittsteinfunktion (räumliche Verbindung der Habitatstrukturen einer Art durch z.B. inselartige Strukturen, die Eignung als Lebens- und Fortpflanzungsstätte aufweisen) übernehmen kann. Zudem stärkt die Maßnahme durch die Aufweitung des Flutraums und damit die Erhöhung des Tidevolumens tendenziell günstige tidedynamische Prozesse (z. B. Dämpfung des Flutstroms) im gesamten Elbeästuar. Die KSM führt zu einer Verbesserung von lebensraumtypischen Strukturen des LRT 1130 im FFH-Gebiet „Komplex NSG Zollenspieker und NSG Kiebitzbrack“ (DE 2627-301), das außerhalb des Wirk-

¹ Diese Maßnahmen sind nicht Bestandteil der Kohärenzmaßnahme, jedoch für die Umsetzbarkeit erforderlich. Eine Anrechnung auf den Umfang der Kohärenzmaßnahme erfolgt nicht.

bereichs des Vorhabens, jedoch innerhalb der atlantischen biogeografischen Region liegt. Durch die KSM werden günstige Prozesse und Strukturen für den LRT 1130 in den beeinträchtigten FFH-Gebieten stromab („Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE 0916-391), „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (DE 2323-392), „Unterelbe“ (DE 2018-331)) gefördert bzw. gestützt. Es entstehen naturnahe tidebeeinflusste Ästuarflächen, die über den Fluss und das Tidegeschehen in Austauschbeziehungen zu den FFH-Gebieten mit LRT 1130 unterhalb des Hamburger Hafens stehen. Der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps Ästuarverbesserung verbessert sich durch die Maßnahmen hinsichtlich der Habitatstruktur (Hydrologie und Morphologie: Verbesserung in Richtung naturnäherer Verhältnisse; Überschwemmungsbereich: Verbesserung der Naturnähe des Prielsystems, Beseitigung von Beeinträchtigungen; Vegetationsstruktur: Verbesserung der Vollständigkeit der Habitate durch Grünlandextensivierung und Entwicklung von ufernahen Auwaldgehölzen durch Sukzession) und des Arteninventars (Verbesserung in Richtung eines charakteristischen Arteninventars) (nähere Ausführungen siehe Unterlage 11c, IBL Umweltplanung 2010b, S. 114 ff.).

Die KSM „HH1 Zollenspieker“ liegt innerhalb des IBP-Betrachtungsraums im Funktionsraum 1 HH/SH, für den der IBP Maßnahmen benennt. Es besteht eine inhaltliche Übereinstimmung der vorgeschlagenen IBP-Maßnahmen mit den planfestgestellten KSM. Zudem sind die Maßnahmen im IBP als kohärenzsicherungsgeeignet gekennzeichnet, z. B. Maßnahmen FR 1.23 HH/SH: Entwicklung von Wiesenflächen zu strukturreichen Auenwäldern mit Schierlings-Wasserfenchel (KifL 2010c), s. auch Tabelle 4-1.

Maßnahme „HH2 Spadenlander Busch/Kreetsand“

Der LRT 1130 Ästuarverbesserung ist kein Meldegegenstand, d.h. kein maßgeblicher Bestandteil des im Maßnahmenbereich liegenden FFH-Gebiets „Hamburger Unterelbe“ (DE 2526-305). Entsprechend sind für den LRT 1130 keine FFH-gebietspezifischen Standardmaßnahmen vorgesehen. Die geplante Kohärenzsicherungsmaßnahme zum LRT 1130 im FFH-Gebiet „Hamburger Unterelbe“ stellt damit eine „überschießende“ Maßnahme dar. Zur „überschießenden“ Wirkung der Maßnahme ist aus fachlicher Sicht darüber hinaus Folgendes festzustellen:

Die Kohärenzsicherungsmaßnahme „HH2 Spadenlander Busch/Kreetsand“ liegt im Südosten von Hamburg und befindet sich am linken Ufer der Norderelbe (Obere Tideelbe) zwischen der Bunthäuser Spitze und den Norderelbbrücken auf der Ostseite der Elbinsel Wilhelmsburg. Es handelt sich um eine zwischen 1946 und ca. 1952 als Spülfeld genutzte Fläche von rund 30 ha, die 2001 ausgedeicht wurde (Rückverlegung des Kreetsander Hauptdeichs, 2004 Rückbau des Altdeichs). Aufgrund der bestehenden Geländehöhen der Vorlandfläche ist das Maßnahmengbiet nicht regelmäßig tidebeeinflusst und nur sehr hoch auflaufende Flutwasserstände erreichen bislang die ausgedeichten Flächen (PÄ III, Ergänzung zu Unterlage 4 und 11c, IBL Umweltplanung 2010c, S. 5). Am 24.04.2012 wurde die Maßnahme im Rahmen eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens genehmigt. Die Maßnahmenumsetzung begann im Juni 2012. Die Maßnahmenfläche wurde bereits als Teil des FFH-Gebietes „Hamburger Unterelbe“ nachgemeldet. Die KSM umfasst mit Blick auf den LRT 1130 folgende Teilmaßnahmen (PÄ III, Ergänzung zu Unterlage 4 und 11c, IBL Umweltplanung 2010c, S. 10):

- Bodenabtrag im Bereich der Altspülfäche Kreetsand auf den heutigen Vordeichsflächen (Bodenabtrag bis auf eine Tiefe von -3,00 m NN),
- Modellierung der Uferzonen (sodass Flächen in verschiedenen Höhenlagen verbleiben),
- Durchstich durch die ehemaligen Vordeichsflächen (Vordeich) im Süden des Gebietes (um die Fläche für das Tidegeschehen zu öffnen),

- Entwicklung standortgerechter Biotope in allen weiteren Bereichen mit einer unbefestigten Böschung (Höhen von -3,00 m NN bis +2,50 m NN: tiefe und flachere Gewässerzonen, Wattflächen, Tide-Auwald, und -röhrichte, Stillgewässer und magere Sandfluren). Ziel ist die Entwicklung eines tidebeeinflussten Flachwassergebietes. Der gesamte Maßnahmenbereich ist ca. 31,6 ha groß und der Wirkraum umfasst ca. 400 ha (davon anrechenbarer Kohärenzumfang von 40 ha, s. PFB 2012, S. 1866). Verändert wird der Bereich des Spülfeldes (ca. 30 ha). Das elbseitig vorgelagerte alte Deichvorland wird nur dort verändert, wo der Durchlass zwischen Elbe und dem neuen Flachwasserbereich entsteht (1,6 ha). Ebenfalls unverändert bleibt der Deich. Insgesamt entsteht im Maßnahmengbiet zusätzlich zu bereits vorhandenem Auwald und Röhrichten ein ästuariner Lebensraumkomplex von rund 30 ha aus überwiegend Flachwasserflächen (aquatischer Lebensraum) (Tiefenbereich NN -2,50 m), Dauereinstauflächen (aquatischer Lebensraum), Prielstrukturen (aquatischer Lebensraum), Schilf- und Röhrichtflächen (semiaquatischer Lebensraum), Wasserstillstandszone (Mulde) (aquatischer Lebensraum) und Tide-Weiden-Auwald (semiaquatischer Lebensraum).

Die geplante Kohärenzsicherungsmaßnahme stellt gegenüber den aufgeführten Standardmaßnahmen eine „überschießende“ Maßnahme dar, da sie zu einer zusätzlichen, nicht verpflichtenden Aufwertung des LRT 1130 im FFH-Gebiet „Hamburger Unterelbe“ führt. Dies wird nachfolgend weiter dargelegt:

Die KSM führt zu einer Verbesserung von lebensraumtypischen Strukturen des LRT 1130 im FFH-Gebiet „Hamburger Unterelbe“, das außerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens, jedoch innerhalb der atlantischen biogeografischen Region liegt. Es werden günstige Prozesse und Strukturen für den LRT 1130 in den beeinträchtigten FFH-Gebieten stromab („Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE 0916-391), „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (DE 2323-392), „Unterelbe“ (DE 2018-331)) gefördert bzw. gestützt. Durch die KSM entstehen naturnahe tidebeeinflusste Ästuarflächen, die über den Fluss und das Tidegeschehen in Austauschbeziehungen zu den FFH-Gebieten mit LRT 1130 unterhalb des Hamburger Hafens stehen. Es wird eine zusätzliche Trittsteinfunktion geschaffen. Zudem stärkt die Maßnahme durch die Aufweitung des Flutraums und damit die Erhöhung des Tidevolumens tendenziell günstige tidedynamische Prozesse (z. B. Dämpfung des Flutstroms) im gesamten Elbästuar. Der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps Ästuarien verbessert sich hinsichtlich der Habitatstruktur (Hydrologie und Morphologie: Verbesserung in Richtung naturnäherer Verhältnisse; Überschwemmungsbereich: Verbesserung der ästuarinen Naturnähe des neuen Flachwasser-, Dauereinstauwasser- und Prielsystems, Beseitigung von Beeinträchtigungen; Vegetationsstruktur: Verbesserung der Vollständigkeit der Habitate, Entwicklung von Auwaldgehölzen und Tideröhrichten durch Sukzession) und des Arteninventars (Verbesserung in Richtung eines charakteristischen Arteninventars, insbesondere Makrozoobenthos, Fische, Arten der Auwaldgebüsche/-strukturen und Brutgebietsfunktion) (nähere Ausführungen siehe Ergänzung zu Unterlage 4 und 11c, IBL Umweltplanung 2010c, S. 12).

Die KSM „HH2 Spadenlander Busch/Kreetsand“ liegt innerhalb des IBP-Betrachtungsraums im Funktionsraum 1 HH/SH, für den der IBP Maßnahmen vorschlägt. Es besteht eine inhaltliche Übereinstimmung der vorgeschlagenen IBP-Maßnahmen mit den planfestgestellten KSM. Zudem sind die Maßnahmen im IBP als kohärenzsicherungsgeeignet gekennzeichnet, z. B. Maßnahmen FR 1.14 SH/HH: Flachwassergebiet Spadenlander Busch / Kreetsand (KifL 2010c, S. 19-20), s. auch Tabelle 4-1.

Maßnahme „NI1 Schwarztonnensander Nebelnde mit Ufer Asseler Sand“

Der LRT 1130 Ästuarien ist Meldegegenstand, d.h. ein maßgeblicher Bestandteil des im Maßnahmenbereich liegenden FFH-Gebiets „Unterelbe“ (DE 2018-331), Erhaltungszustand C. Dieser hat sich seit der Gebietsmeldung im Jahr 2005 nicht verschlechtert. Entsprechend besteht für den Bereich der

Maßnahmenfläche „NI1 Schwarztonnensander Nebenelbe mit Ufer Asseler Sand“ keine formale Verpflichtung zur Verbesserung oder Wiederherstellung Sinne des Art. 6 (1) FFH-RL.

Standardmaßnahmen im Bereich der Maßnahmenfläche können die eingangs dieses Kapitels benannten Maßnahmen zur Erhaltung sowie zur Vermeidung von Verschlechterungen und Störungen sowie Pflegemaßnahmen sein. Darüber hinaus benennt der IBP Elbe für den Funktionsraum 4 des IBP Nds., in dem die KSM liegt, folgende nicht zur Kohärenzsicherung geeignete Maßnahmen mit Bezug zum LRT 1130:

- Nutzungsaufgabe im Vorland (Maßnahme Nr. 3.10., Planungsgruppe Elbeästuar Niedersachsen 2011c, S. B-159)
- Erhaltung von störungsfreien Schutzzonen um Brutplätze des Seeadlers (*Haliaeetus albicilla*) (Maßnahme Nr. 3.25, Planungsgruppe Elbeästuar Niedersachsen 2011c, S. B-193)

Die geplante Kohärenzsicherungsmaßnahme stellt gegenüber den aufgeführten Standardmaßnahmen eine „überschießende“ Maßnahme dar, da sie zu einer zusätzlichen, nicht verpflichtenden Aufwertung des LRT 1130 im FFH-Gebiet „Untereibe“ führt. Dies wird nachfolgend weiter dargelegt:

Die Kohärenzsicherungsmaßnahme „NI1 Schwarztonnensander Nebenelbe mit Ufer Asseler Sand“ befindet sich am linken Elbeufer, Elbe-km 663 bis 667,5 zwischen Barnkrug und Drochtersen, Landkreis Stade, Gemeinde Drochtersen. Der Maßnahmenbereich wurde in den 1960er Jahren, d.h. vor der Gebietsmeldung, durch anthropogene Veränderungen wie insbesondere Aufspülung deutlich negativ überprägt. In der Folge nahmen Flachwasserbereiche in der Nebenelbe hinter Schwarztonnensand ab und die Nebenelbe wurde vorübergehend abgedämmt (PÄ III, Unterlage 11c, IBL Umweltplanung GmbH 2010b, S. 48). Um Strukturen (hier: Flachwasserbereiche, aquatische Durchgängigkeit, naturnahe Ufer mit guter Verzahnung zwischen aquatischen und terrestrischen Lebensräumen) mit entsprechenden Funktionen in der Nebenelbe zu stärken und zu verbessern, sind in dem rund 408 ha großen Gebiet auf ca. 208,4 ha (anrechenbarer Kohärenzumfang von 150,66 ha, s. Unterlage 11c, IBL Umweltplanung 2010b, S. 58 und PFB 2012, S. 1866) folgende Teilmaßnahmen vorgesehen (PFB 2012, S. 2141):

- Herstellung von Sublitoral/Flachwasserlebensraum und Optimierung von sublitoralem Flachwasserlebensraum durch Vertiefung von 77 ha Watt und 29 ha Flachwasserfläche,
- Schaffung eines ökotonen Ufers am Asseler Sand durch Rückbau von Deckwerk und Anlage von zwei Uferschlenzen mit Anschluss an den Flachwasserbereich der Schwarztonnensander Nebenelbe zur naturnahen Entwicklung des Ufers,
- optionale Pflegemaßnahmen in Form von Pflegebaggerungen der neu geschaffenen Flachwasserstrukturen (mit zeitlichen und räumlichen Einschränkungen).

Die KSM führt zu einer Verbesserung von lebensraumtypischen Strukturen des LRT 1130 innerhalb des vorhabensbedingt beeinträchtigten FFH-Gebiets „Untereibe“. Durch die KSM werden zudem günstige Prozesse und Strukturen für den LRT 1130 in den weiteren beeinträchtigten FFH-Gebieten „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE 0916-391) sowie „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (DE 2323-392) gefördert bzw. gestützt. Der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps Ästuar verbessert sich durch die Maßnahme hinsichtlich der Habitatstruktur (Hydrologie und Morphologie: Verbesserung in Richtung naturnäherer Verhältnisse, Sedimentstruktur: Verbesserung in Richtung naturnäherer Verhältnisse, Uferstruktur: Verbesserung in Richtung naturnäherer Verhältnisse, Vegetationsstruktur: Verbesserung der Vollständigkeit des Vegetationskomplexes durch Röhrichtentwicklung und Spülsaumvegetation im Bereich entfernter Uferdeckwerke und des Arteninventars (Verbesserung in Richtung eines charakteristischen

Arteninventars für Arten des Flachwassers (Sublitoral), insbesondere für Makrozoobenthos und Fische) (nähere Ausführungen siehe Unterlage 11c, IBL Umweltplanung 2010b, S. 52 ff).

Die KSM „NI1 Schwarztonnensander Nebenelbe und Ufer Asseler Sand“ liegt innerhalb des IBP-Betrachtungsraums im Funktionsraum 4 NI, für den der IBP Maßnahmen vorschlägt. Es besteht eine inhaltliche Übereinstimmung der vorgeschlagenen IBP-Maßnahmen mit den planfestgestellten KSM. Zudem sind die Maßnahmen im IBP als kohärenzsicherungsgeeignet gekennzeichnet, z. B. die Maßnahme Nr. 3.3 „Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung von Flachwasserbereichen“ (Planungsgruppe Elbeästuar Niedersachsen 2011c, S. B-143), s. auch Tabelle 4-1.

Maßnahme „NI3 Allwördener Außendeich Mitte“

Der LRT 1130 Ästuarien ist Meldegegenstand, d.h. ein maßgeblicher Bestandteil des im Maßnahmenbereich liegenden FFH-Gebiets „Untereibe“ (DE 2018-331), Erhaltungszustand C. Dieser hat sich seit der Gebietsmeldung im Jahr 2005 nicht verschlechtert. Entsprechend besteht für den Bereich der Maßnahmenfläche „NI3 Allwördener Außendeich Mitte“ keine formale Verpflichtung zur Verbesserung oder Wiederherstellung im Sinne des Art. 6 (1) FFH-RL.

Standardmaßnahmen im Bereich der Maßnahmenfläche können die eingangs dieses Kapitels benannten Maßnahmen zur Erhaltung sowie zur Vermeidung von Verschlechterungen und Störungen sowie Pflegemaßnahmen sein. Darüber hinaus benennt der IBP Elbe für den Funktionsraum 4 des IBP Nds., in dem die KSM liegt, folgende nicht zur Kohärenzsicherung geeignete Maßnahmen mit Bezug zum LRT 1130:

- Nutzungsaufgabe im Vorland (Maßnahme Nr. 3.10., Planungsgruppe Elbeästuar Niedersachsen 2011c, S. B-159)
- Erhaltung von störungsfreien Schutzzonen um Brutplätze des Seeadlers (*Haliaeetus albicilla*) (Maßnahme Nr. 3.25, Planungsgruppe Elbeästuar Niedersachsen 2011c, S. B-193)

Die geplante Kohärenzsicherungsmaßnahme stellt gegenüber den aufgeführten Standardmaßnahmen eine „überschießende“ Maßnahme dar, da sie zu einer zusätzlichen, nicht verpflichtenden Aufwertung des LRT 1130 im FFH-Gebiet „Untereibe“ führt. Dies wird nachfolgend weiter dargelegt:

Die Kohärenzsicherungsmaßnahme „NI3 Allwördener Außendeich Mitte“ befindet sich im Zentrum des linkselbischen Außendeichsbereiches zwischen Wischhafen und Freiburg. Der Allwördener Außendeich ist einer der letzten größeren zusammenhängenden Außendeichsbereiche an der Untereibe. Die Flächen des Maßnahmengebietes liegen in den Gemeinden Wischhafen und Freiburg (Elbe) im Landkreis Stade. Der Südwesten des Gebietes wird von dem Hauptdeich und der Nordosten vom Wischhafener Fahrwasser bzw. von der Elbe begrenzt. Das Maßnahmengebiet umfasst eine Fläche von ca. 121,43 ha (anrechenbarer Kohärenzumfang von 81,23 ha, s. Unterlage 11c, IBL Umweltplanung 2010b, S. 43 und PFB 2012, S. 1866). Die KSM umfasst folgende Teilmaßnahmen (Unterlage 11c, IBL Umweltplanung 2010b, S. 37 ff. und S. 117 sowie Unterlage 4, IBL Umweltplanung 2010a, Maßnahmenblatt S. 183):

- Wasser- und erdbauliche Maßnahmen:
 - Entwicklung und Erhalt von Tidegewässern ohne weitere Unterhaltungsmaßnahmen,
 - Aufweitung von Gräben bzw. Prielen als Grundlage einer naturraumtypischen Entwicklung,
 - in tiefer gelegenen Bereichen zudem Verbindung zwischen Gräben und den Prielen sowie
 - Abdämmung/Kammerung von Gräben und damit Vernässung der höher liegenden Grünländer.
- dauerhafte Extensivierung der Grünlandnutzung (durch angepasste Nutzungsformen),
- Entwicklung von Auengehölzen,

- Einrichtung eines Eigenjagdbezirkes.

Die KSM führt zu einer Verbesserung von lebensraumtypischen Strukturen des LRT 1130 innerhalb des vorhabensbedingt beeinträchtigten FFH-Gebiets „Unterelbe“. Durch die KSM werden zudem günstige Prozesse und Strukturen für den LRT 1130 in den weiteren beeinträchtigten FFH-Gebieten „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE 0916-391) sowie „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (DE 2323-392) gefördert bzw. gestützt. Der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps Ästuarien verbessert sich durch die Maßnahme hinsichtlich der Habitatstruktur (Hydrologie und Morphologie: Verbesserung in Richtung naturnäherer Verhältnisse; Überschwemmungsbereich: Verbesserung der Naturnähe des Prielsystems, Beseitigung von Beeinträchtigungen; Vegetationsstruktur: Verbesserung der Vollständigkeit der Habitate durch Grünlandextensivierung und Entwicklung von ufernahen Auwaldgehölzen durch Sukzession) und des Arteninventars (Verbesserung in Richtung eines charakteristischen Arteninventars (nähere Ausführungen siehe Unterlage 11c, IBL Umweltplanung 2010b, S. 40 ff.).

Die KSM „NI3 Allwörderer Außendeich Mitte“ liegt innerhalb des IBP-Betrachtungsraums im Funktionsraum 4 NI, für den der IBP Maßnahmen vorschlägt. Es besteht eine inhaltliche Übereinstimmung der vorgeschlagenen IBP-Maßnahmen mit den planfestgestellten KSM. Zudem sind die Maßnahmen im IBP als kohärenzsicherungsgesegnet gekennzeichnet. Zu nennen sind z. B. die Maßnahmen Nr. 3.4: Maßnahmen zur Erhöhung des Flächenanteils an ästuartypischen Biotopen bzw. Einzelebensraumtypen in Teilräumen des FFH-Gebietes „Unterelbe“ mit aktuell geringem Flächenanteil (Supralitoral) (IBP Nds, Teil B, FR 4, S. B-145), Nr. 3.7: Maßnahmen zur Förderung/Schaffung von Prielsystemen (IBP Nds, Teil B, S. B-153) oder Nr. 3.8 Maßnahmen zur Förderung von naturnahen Ufern mit Tideröhrichten und feuchten Uferstaudenfluren (IBP Nds, Teil B, S. B-155) (Planungsgruppe Elbeästuar Niedersachsen 2011c), s. auch Tabelle 4-1.

Maßnahme „NI4 Allwörderer Außendeich Süd“

Der LRT 1130 Ästuarien ist Meldegegenstand, d.h. ein maßgeblicher Bestandteil des im Maßnahmenbereich liegenden FFH-Gebiets „Unterelbe“ (DE 2018-331), Erhaltungszustand C. Dieser hat sich seit der Gebietsmeldung im Jahr 2005 nicht verschlechtert. Entsprechend besteht für den Bereich der Maßnahmenfläche „NI4 Allwörderer Außendeich Süd“ keine formale Verpflichtung zur Verbesserung oder Wiederherstellung Sinne des Art. 6 (1) FFH-RL

Standardmaßnahmen im Bereich der Maßnahmenfläche können die eingangs dieses Kapitels benannten Maßnahmen zur Erhaltung sowie zur Vermeidung von Verschlechterungen und Störungen sowie Pflegemaßnahmen sein. Darüber hinaus benennt der IBP Elbe für den Funktionsraum 4 des IBP Nds., in dem die KSM liegt, folgende nicht zur Kohärenzsicherung geeignete Maßnahmen mit Bezug zum LRT 1130:

- Nutzungsaufgabe im Vorland (Maßnahme Nr. 3.10., Planungsgruppe Elbeästuar Niedersachsen 2011c, S. B-159)
- Erhaltung von störungsfreien Schutzzonen um Brutplätze des Seeadlers (*Haliaeetus albicilla*) (Maßnahme Nr. 3.25, Planungsgruppe Elbeästuar Niedersachsen 2011c, S. B-193)

Die geplante Kohärenzsicherungsmaßnahme stellt gegenüber den aufgeführten Standardmaßnahmen eine „überschießende“ Maßnahme dar, da sie zu einer zusätzlichen, nicht verpflichtenden Aufwertung des LRT 1130 im FFH-Gebiet „Unterelbe“ führt. Dies wird nachfolgend weiter dargelegt:

Die Kohärenzsicherungsmaßnahme „NI4 Allwörderer Außendeich Süd“ befindet sich ca. 1.300 m südlich der Kohärenzmaßnahme „Allwörderer Außendeich-Mitte“ und liegt ebenfalls im linkselbischen Außendeichsbereich zwischen Wischhafen und Freiburg (Landkreis Stade). Im Westen schließt sich der Hauptdeich, im Süden die Wischhafener Süderelbe und im Osten das elbnahe Grünland bzw. die

Elbe an die Flächen an. Im Norden liegen die restlichen großen Flächen des Allwördener Außendeiches. Das Maßnahmengbiet umfasst eine Fläche von ca. 38,7 ha (davon anrechenbarer Kohärenzumfang von 26,86 ha, s. Unterlage 11c, IBL Umweltplanung 2010b, S. 47 und PFB 2012, S. 1866). Die KSM umfasst folgende Teilmaßnahmen (Unterlage 11c, IBL Umweltplanung 2010b, S. 44 ff. bzw. Unterlage 4, IBL Umweltplanung 2010a, Maßnahmenblatt S. 184):

- Öffnung des Sommerdeiches,
- Entwicklung und Erhalt von Tidegewässern ohne weitere Unterhaltungsmaßnahmen,
- in tiefer gelegenen Bereichen Verbindung zwischen Gruppen und dem Hauptpriel,
- dauerhafte Extensivierung der Grünlandnutzung.

Die KSM führt zu einer Verbesserung von lebensraumtypischen Strukturen des LRT 1130 innerhalb des vorhabensbedingt beeinträchtigten FFH-Gebiets „Untereibe“. Durch die KSM werden zudem günstige Prozesse und Strukturen für den LRT 1130 in den weiteren beeinträchtigten FFH-Gebieten „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE 0916-391) sowie „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (DE 2323-392) gefördert bzw. gestützt. Der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps Ästuarien verbessert sich durch die Maßnahme hinsichtlich der Habitatstruktur (Hydrologie und Morphologie: Verbesserung in Richtung naturnäherer Verhältnisse; Überschwemmungsbereich: Verbesserung der Naturnähe des Prielsystems, Beseitigung von Beeinträchtigungen; Vegetationsstruktur: Verbesserung der Vollständigkeit der Habitate durch Grünlandextensivierung und Entwicklung von ufernahen Auwaldgehölzen durch Sukzession) und des Arteninventars (Verbesserung in Richtung eines charakteristischen Arteninventars (nähere Ausführungen siehe Unterlage 11c, IBL Umweltplanung 2010b, S. 40 ff.).

Die KSM „NI3 Allwördener Außendeich Mitte“ liegt innerhalb des IBP-Betrachtungsraums im Funktionsraum 4 NI, für den der IBP Maßnahmen vorschlägt. Es besteht eine inhaltliche Übereinstimmung der vorgeschlagenen IBP-Maßnahmen mit den planfestgestellten KSM. Zudem sind die Maßnahmen im IBP als kohärenzsicherungsgeeignet gekennzeichnet. Zu nennen sind z. B. die Maßnahmen Nr. 3.2: Öffnung bzw. Rückbau von Sommerdeichen (IBP Nds, S. B-141) , Nr. 3.4: Maßnahmen zur Erhöhung des Flächenanteils an ästuartypischen Biotopen bzw. Einzellebensraumtypen in Teilräumen des FFH-Gebietes „Untereibe“ mit aktuell geringem Flächenanteil (Supralitoral) (IBP Nds, Teil B, FR 4, S. B-145) und Nr. 3.7: Maßnahmen zur Förderung/Schaffung von Prielsystemen (IBP Nds, S. B-153) (Planungsgruppe Elbeästuar Niedersachsen 2011c), s. auch Tabelle 4-1.

Maßnahme „NI5 Insel Schwarztonnensand Nord und Süd“

Der LRT 1130 Ästuarien ist Meldegegenstand, d.h. ein maßgeblicher Bestandteil des im Maßnahmenbereich liegenden FFH-Gebiets „Untereibe“ (DE 2018-331), Erhaltungszustand C. Dieser hat sich seit der Gebietsmeldung im Jahr 2005 nicht verschlechtert. Entsprechend besteht für den Bereich der Maßnahmenfläche „NI5 Insel Schwarztonnensand Nord und Süd“ keine formale Verpflichtung zur Verbesserung oder Wiederherstellung Sinne des Art. 6 (1) FFH-RL.

Standardmaßnahmen im Bereich der Maßnahmenfläche können die eingangs dieses Kapitels benannten Maßnahmen zur Erhaltung sowie zur Vermeidung von Verschlechterungen und Störungen sowie Pflegemaßnahmen sein. Darüber hinaus benennt der IBP Elbe für den Funktionsraum 4 des IBP Nds., in dem die KSM liegt, folgende nicht zur Kohärenzsicherung geeignete Maßnahmen mit Bezug zum LRT 1130:

- Nutzungsaufgabe im Vorland (Maßnahme Nr. 3.10., Planungsgruppe Elbeästuar Niedersachsen 2011c, S. B-159)

- Erhaltung von störungsfreien Schutzzonen um Brutplätze des Seeadlers (*Haliaeetus albicilla*) (Maßnahme Nr. 3.25, Planungsgruppe Elbeästuar Niedersachsen 2011c, S. B-193)

Die geplante Kohärenzsicherungsmaßnahme stellt gegenüber den aufgeführten Standardmaßnahmen eine „überschießende“ Maßnahme dar, da sie zu einer zusätzlichen, nicht verpflichtenden Aufwertung des LRT 1130 im FFH-Gebiet „Unterelbe“ führt. Dies wird nachfolgend weiter dargelegt:

Die Kohärenzsicherungsmaßnahme „NI5 Insel Schwarztonnensand Nord und Süd“ befindet sich südlich der Fahrrinne auf der gleichnamigen Insel. Die Insel entstand durch Sandaufspülungen aus Baggerungen in der Fahrrinne der Elbe vor ca. 40 Jahren. Sie ist durch die südwestlich vorhandene Schwarztonnensander Nebenelbe (Kohärenzmaßnahme „Schwarztonnensander Nebenelbe“) vom Vorland getrennt (bei MThw). Wiederum westlich der Nebenelbe liegen die Ortschaften Bützfleth und Drochtersen. Die Flächen des Gebietes liegen in der Gemeinde Drochtersen im Landkreis Stade (Land Niedersachsen). Die Maßnahmenflächen auf der Insel umfassen zusammen ca. 46,15 ha (davon anrechenbarer Kohärenzumfang von 16,35 ha, s. Unterlage 11c, IBL Umweltplanung 2010b, S. 70 und PFB 2012, S. 1866). Die Maßnahmen sind in zwei Teilgebieten im Nordwesten und in einem Teilgebiet im Südosten vorgesehen. Die KSM umfasst folgende Teilmaßnahmen (Unterlage 11c, IBL Umweltplanung 2010b, S. 66 ff. sowie Unterlage 4, IBL Umweltplanung 2010a, Maßnahmenblatt S. 185):

- Anlage von Mulden mit höherer Überschwemmungshäufigkeit,
- Anlage von tieferen Mulden mit Qualmwassereinfluss und geringerer Überschwemmungshäufigkeit
- Initialpflanzungen von Gehölzinseln,
- Umbau der Hecken,
- (Zwerg-) Seeschwalben-Lebensräume: Schaffung der Habitatbedingungen für eine Ansiedlung von Seeschwalben, insbesondere der Zwergseeschwalbe im Süden, Offenhaltung durch Pflegemaßnahmen.

Die KSM führt zu einer Verbesserung von lebensraumtypischen Strukturen des LRT 1130 innerhalb des vorhabensbedingt beeinträchtigten FFH-Gebiets „Unterelbe“. Durch die KSM werden zudem günstige Prozesse und Strukturen für den LRT 1130 in den weiteren beeinträchtigten FFH-Gebieten „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE 0916-391) sowie „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (DE 2323-392) gefördert bzw. gestützt. Der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps Ästuarien verbessert sich durch die Maßnahme hinsichtlich der Habitatstruktur (Hydrologie: geringere Abweichung von den natürlichen Verhältnissen durch Verringerung der Geländehöhen im Inselnorden, Überschwemmungsbereich: Verbesserung der Naturnähe durch Erhöhung des Tideeinfluss, Vegetationsstruktur: Verbesserung der Vollständigkeit der ästuartypischen Habitats durch Verbesserung des Tideeinfluss und Umbau der Windschutzhecken) und des Arteninventars (Flora: Verbesserungen für Arten der Auwaldgehölze (Norden) und der Trockenrasen, Fauna: insb. Verbesserung der Brutgebietsfunktion durch Verbesserung des Bruterfolgs der Seeschwalben, insbesondere der Zwerg-Seeschwalbe (*Sterna albifrons*) (Unterlage 11c, IBL Umweltplanung 2010b, S. 69 ff).

Die KSM „NI5 Insel Schwarztonnensand Nord und Süd“ liegt innerhalb des IBP-Betrachtungsraums im Funktionsraum 4 NI, für den der IBP Maßnahmen vorschlägt. Es besteht eine inhaltliche Übereinstimmung der vorgeschlagenen IBP-Maßnahmen mit den planfestgestellten KSM. Zudem sind die Maßnahmen im IBP als kohärenzsicherungsgeeignet gekennzeichnet. Zu nennen sind z. B. die Maßnahmen Nr. 3.1: Entwicklung ästuartypischer Biotoptypen und Arten durch Abtrag auf den Elbinseln (IBP Nds, S. B-139), Nr. 3.4: Maßnahmen zur Erhöhung des Flächenanteils an ästuartypischen Bioto-

pen bzw. Einzelebensraumtypen in Teilräumen des FFH-Gebietes „Unterelbe“ mit aktuell geringem Flächenanteil (Supralitoral) (IBP Nds, S. B-145), Nr. 3.6: Maßnahmen zur Förderung der Auwaldentwicklung (IBP Nds, S. B-149) und Nr. 3.9: Zulassen des Entstehens und Wiederherstellung von Pionierstandorten im Vorland und auf den Elbinseln (IBP Nds, S. B-157) (Planungsgruppe Elbeästuar Niedersachsen 2011c), s. auch Tabelle 4-1.

Maßnahme „SH1a Stör / (Polder) Wewelsfleth“

Der LRT 1130 Ästuarien ist Meldegegenstand, d.h. ein maßgeblicher Bestandteil des anteilig im Maßnahmenbereich liegenden FFH-Gebiets „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (DE 2323-392), Erhaltungszustand C. Dieser hat sich seit der Gebietsmeldung im Jahr 2006 nicht verschlechtert. Entsprechend besteht für den Bereich der Maßnahmenfläche „SH1a Stör / (Polder) Wewelsfleth“ keine formale Verpflichtung zur Verbesserung oder Wiederherstellung im Sinne des Art. 6 (1) FFH-RL.

Standardmaßnahmen im Bereich der Maßnahmenfläche können die eingangs dieses Kapitels benannten Maßnahmen zur Erhaltung sowie zur Vermeidung von Verschlechterungen und Störungen sowie Pflegemaßnahmen sein. Darüber hinaus benennt der IBP Elbe für den Funktionsraum 4 des IBP SH/HH, in dem die KSM liegt, folgende nicht zur Kohärenzsicherung geeignete Maßnahmen mit Bezug zum LRT 1130:

- Prädatorenkontrolle an den Mündungen von Stör, Krückau und Pinnau (Funktionsraumübergreifende Maßnahme Nr. A 4.34, KifL 2010c, S. 46-47).

Die geplante Kohärenzsicherungsmaßnahme stellt gegenüber den aufgeführten Standardmaßnahmen eine „überschießende“ Maßnahme dar, da sie zu einer zusätzlichen, nicht verpflichtenden Aufwertung des LRT 1130 im FFH-Gebiet „Unterelbe“ führt. Dies wird nachfolgend weiter dargelegt:

Die Kohärenzsicherungsmaßnahme „SH1a Stör / (Polder) Wewelsfleth“ befindet sich im Kreis Steinburg an der tidebeeinflussten Stör in den Fluren 4 und 7 der Gemarkung und Gemeinde Wewelsfleth. Die KSM weist eine Fläche von 49,68 ha auf (davon anrechenbarer Kohärenzumfang von 8,89 ha, s. Unterlage 11c, IBL Umweltplanung 2010b, S. 78 und PFB 2012, S. 1866) und liegt überwiegend im Außendeichsbereich der Stör. Der Deich ist in diesem Bereich der Stör als Mitteldeich klassifiziert, da die Stör durch das Sperrwerk gegen extreme Hochwässer geschützt ist. Es handelt sich um eine überwiegend in Weide- und Mähweidenutzung befindliche Fläche, die nach Aussage der Eigentümerin, der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein mit Stand 2009 bereits mit Auflagen extensiv genutzt wird. Die KSM umfasst folgende Teilmaßnahmen (Unterlage 11c, IBL Umweltplanung 2010b, S. 76 sowie Unterlage 4, IBL Umweltplanung 2010a, Maßnahmenblatt S. 186):

- Schaffung von zwei Überstauungspoldern durch Schließung der zum Teil vorhandenen seitlichen Verwallungen,
- Stauregelung dieser Polder,
- vollständiger Rückbau der Gruppenentwässerung,
- Anlage flacher Blänken in den Bereichen der Gruppen,
- teils Bodenniveauerhöhung (im Bereich der Vorgewende auf das Niveau der Beete),
- sukzessive Reduzierung der Gehölze und langfristiges Freihalten von Gehölzen: Auflichtung/Teilentfernung vorhandener Gehölze im Zentrum und im Norden²,

² Wie von LLUR, Frau Heim am 04.09.2015 per Email mitgeteilt, entsprechen diese Maßnahmen gemäß der am 03.09.2015 von der WSV vorgestellten Detailplanungen „vollständig der Definition "Weitergehende Maßnahmen" gemäß der Einteilung in den Managementplänen“.

- Gewährleistung, dass die Flächen kurzrasig in den Winter gehen (Pflegetmahd oder erhöhte Viehdichte außerhalb der Brutperiode, s. auch Fußnote 2),
- Beweidung oder Mahd der Gräben zur Offenhaltung der Landschaft zur Beseitigung der grabenbegleitenden Röhrichte (s. auch Fußnote 2).

Eine Vergrößerung des Tideeinflusses, d.h. eine räumliche Ausdehnung des LRT 1130 wird durch die KSM im Maßnahmenbereich nicht erzielt. Da die Maßnahme nicht unmittelbar zur Verbesserung und Stützung beeinträchtigter Strukturen und Funktionen des LRT 1130 im FFH-Gebiet „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ wirkt, wird bei der Anrechnung der Kohärenzwirkung nur eine geringe Aufwertung zum Ansatz gebracht (Unterlage 11c, IBL Umweltplanung 2010b, S. 78). Jedoch werden ästuartypische Lebensräume im potenziell tidebeeinflussten Abschnitt der Stör gefördert. Zudem ist eine Anbindung der Maßnahmenflächen zu einem späteren Zeitpunkt grundsätzlich möglich. Der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps Ästuarien verbessert sich durch die Maßnahme hinsichtlich der Habitatstruktur (Vegetationsstruktur: Verbesserung der Vollständigkeit der Habitate durch Grünlandextensivierung) und des Arteninventars (Verbesserung in Richtung eines charakteristischen Arteninventars (nähere Ausführungen siehe Unterlage 11c, IBL Umweltplanung 2010b, S. 76 ff).

Die KSM „SH1a Stör/(Polder) Wewelsfleth“ liegt innerhalb des IBP-Betrachtungsraums im Funktionsraum 4 SH/HH, für den der IBP Maßnahmen vorschlägt. Es besteht eine inhaltliche Übereinstimmung der vorgeschlagenen IBP-Maßnahmen mit den planfestgestellten KSM. Zudem sind die Maßnahmen im IBP als kohärenzsicherungsgeeignet gekennzeichnet. Zu nennen ist z. B. Maßnahme FR 4-33 HH/SH „Grünlandaufwertung für Limikolen an den Mündungen von Stör, Krückau und Pinnau“ (IBP HH/SH, Teil C, FR4, S. 44-45) oder FR 4-38 HH/SH „Polder Wewelsfleth, Stör-Mündung binnendeichs“ (IBP HH/SH, Teil C, S. 53) (KifL 2010c), s. auch Tabelle 4-1. Die Kohärenzeignung der Maßnahme wird durch das MELUR (Schreiben vom 09.09.2015) wie folgt bestätigt: *„Die in den vorliegenden Detailplanungen für die (...) Stör/Wewelsfleth geplanten Maßnahmen "Anlage von Blänken", "Neubau von Prielen", "Extensivierung der Grünlandnutzung", "freie Sukzession" sowie "Gehölzreduzierung" werden (...) als weitergehende Maßnahmen eingestuft.“*

5.3.2 „Überschießende“ Maßnahmen für den Schierlings-Wasserfenchel

Maßnahme „HH1 Zollenspieker“

Der Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*) ist Meldegegenstand, d.h. ein maßgeblicher Bestandteil des im Maßnahmenbereich liegenden FFH-Gebiets „Komplex NSG Zollenspieker und NSG Kiebitzbrack“ (DE 2627-301), Erhaltungszustand C. Die Habitatbedingungen für die Art sind seit der Gebietsmeldung im Jahr 1999 weiter gut (B). Aufgrund teils starker, natürlicher Bestandsschwankungen erfolgte in den Jahren nach Gebietsmeldung, so auch im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet mit Stand 2014, eine Einstufung des Erhaltungszustands in „C“. Die zuständige Naturschutzbehörde wertet dies als Bestandsschwankung im Rahmen der natürlichen Dynamik des Lebensraums. Sie erwartet, dass sich die Population ohne unterstützende Maßnahmen erholt, weil geeignete Standorte im Gebiet vorhanden sind. Deshalb müssen keine Standardmaßnahmen zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes ergriffen werden. (Tel. Mitteilung der BUE, Hr. Michalczyk, 17.02.2015), d.h. es besteht keine formale Verpflichtung zur Verbesserung oder Wiederherstellung im Sinne des Art. 6 (1) FFH-RL.

Standardmaßnahmen im Bereich der Maßnahmenfläche können die eingangs dieses Kapitels benannten Maßnahmen zur Erhaltung sowie zur Vermeidung von Verschlechterungen und Störungen sowie Pflegemaßnahmen sein. Darüber hinaus benennt der IBP Elbe für den Funktionsraum 1 des IBP

SH/HH, in dem die KSM-Fläche liegt, folgende nicht zur Kohärenzsicherung geeignete Maßnahmen mit Bezug zum Schierlings-Wasserfenchel:

- Prüfen der Möglichkeiten, die Zunahme des Tidehubs auf naturverträgliche Weise einzudämmen (Maßnahme FR 1.1 HH/SH, KifL 2010c, S. 1),
- Schutzprogramm für charakteristische Pflanzenarten des Elbufers (Maßnahme FR 1.4 HH/SH, KifL 2010c, S. 4),
- Zurückdrängung von invasiven Neophyten an Norder- und Süderelbe und in den angrenzenden Schutzgebieten (Maßnahmen FR 1.10 HH/SH, KifL 2010c, S. 13).
- Zu Standardmaßnahmen im Bereich „HH1 Zollenspieker“ teilt die BUE (Schreiben vom 13.10.2015) ergänzend mit: *„Für beide Standorttypen [Anmerk IBL: gemeint sind die Maßnahmenflächen HH1 Zollenspieker und HH2 Spadenlander Busch/Kreetsand] stellt ein Erhalt der Randbedingungen in der limnischen Tide-Aue der Elbe eine Standardmaßnahme dar, (...). Kontinuierliche Pflegemaßnahmen für diese Art [Anmerk IBL: Schierlings-Wasserfenchel] wie z.B. Mahd des Schilfröhrichts oder Freistellen von Gehölzen sind unter diesen Voraussetzungen nicht erforderlich. Eine Vermeidung von Verschlechterungen als Standardmaßnahme wird auf den Flächen des Spadenlander Buschs/Kreetsand und Zollenspieker dadurch bewirkt, dass diese Flächen als Naturschutzgebiete ausgewiesen sind und insofern verschlechternde oder störende Handlungen gemäß der jeweiligen NSG-Verordnung verboten sind. Sofern es dennoch zu derartigen Handlungen kommt, werden schädliche Störquellen (z.B. Vermüllungen, Vertritt durch Naherholung) durch Maßnahmen beseitigt, die dann ebenfalls als Standardmaßnahmen zu qualifizieren sind.“*

Die geplante Kohärenzsicherungsmaßnahme stellt gegenüber den aufgeführten Standardmaßnahmen eine „überschießende“ Maßnahme dar, da sie zu einer zusätzlichen, nicht verpflichtenden Aufwertung von Habitaten des Schierling-Wasserfenchels im FFH-Gebiet „Komplex NSG Zollenspieker und NSG Kiebitzbrack“ führt. Dies wird nachfolgend weiter dargelegt:

Die Kohärenzsicherungsmaßnahme „HH1 Zollenspieker“ befindet sich am rechten Ufer der Oberen Tideelbe südöstlich von Hamburg. Die Maßnahmenfläche umfasst ca. 24,2 ha und liegt im ca. 80 ha großen Naturschutzgebiet „Zollenspieker“ im Bezirk Hamburg-Bergedorf. Das Maßnahmengbiet erstreckt sich vom Hafen Zollenspieker im Westen bis zum Ewerhafen im Osten (Höhe Elbe-Strom-km 594 bis 598 (Unterlage 4, IBL Umweltplanung GmbH 2010a, S. 26). Die Maßnahme beinhaltet vorbereitend eine Vertiefung und Verbreiterung des bestehenden Priels sowie die teilweise Neuanlage bzw. Vertiefung und Aufweitung eines verlandeten Prielabschnittes zu einem 1.635 m langen, durchgängigen, beidseitig an die Elbe angeschlossenen elbetypischen Priel. In dem Bereich südlich des Priels wird Auwald auf den Flächen der heutigen Stromtalwiese entwickelt. Am Elbufer werden darüber hinaus auf einer Gesamtfläche von ca. 3.000 m² durch den Rückbau der Uferbefestigung und Abtrag von Boden fünf Senken angelegt (BBS 2015, S. 11). Insgesamt werden so neue Wuchsbereiche des Schierlings-Wasserfenchels in einem Umfang von 5.017 m² geschaffen und angesät (BBS 2015, S. 18). Bei einem Aufwuchsschlüssel von 0,01 Individuen/m² (1 Pflanzen auf 100 m²) ist mit einer Populationsstützung mit bis zu 50 Individuen durch die Maßnahme zu rechnen. Das festgesetzte Entwicklungsziel zur Bestandsstützung der Art im Netz Natura 2000 im Umfang von insgesamt 200 Exemplaren (s. PFB 2012, S. 1866) wird im Zusammenwirken mit der Maßnahme „HH2 Spadenlander Busch/Kreetsand“ überschießend erreicht.

Die KSM führt zu einer Erhöhung des Ansiedlungspotenzials und einer Populationsstärkung des Schierlings-Wasserfenchels im FFH-Gebiet „Komplex NSG Zollenspieker und NSG Kiebitzbrack“ (DE 2627-301)“, das außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens, jedoch innerhalb der atlantischen biogeografischen Region liegt. Durch die KSM wird der Bestand des Schierlings-Wasserfenchels und damit das Ansiedlungspotenzial in den beeinträchtigten FFH-Gebieten stromab („Schleswig-Holsteinisches

Elbästuar und angrenzende Flächen“ (DE 2323-392) und „Unterelbe“ (DE 2018-331)) gefördert bzw. gestützt. Eine Modellierung der Verdriftung von Schierlings-Wasserfenchel-Samen durch die Tide erbrachte, dass Zollenspieker als potenzieller Samenlieferant für weitere Standorte im Areal der Art eine sehr wichtige Funktion übernehmen kann (Gabriel 2005). Maßnahmen zur Förderung der Art stärken daher nicht nur das lokale Vorkommen, sondern potenziell auch Bestände an weiter entfernten Standorten (KifL 2010c, S. 35).

Die KSM „HH1 Zollenspieker“ liegt innerhalb des IBP-Betrachtungsraums im Funktionsraum 1 HH/SH, für den der IBP Maßnahmen vorschlägt. Es besteht eine inhaltliche Übereinstimmung der vorgeschlagenen IBP-Maßnahmen mit den planfestgestellten KSM. Zudem sind die Maßnahmen im IBP als kohärenzsicherungsgeeignet gekennzeichnet, z. B. Maßnahmen FR 1.23 HH/SH: Entwicklung von Wiesenflächen zu strukturreichen Auenwäldern mit Schierlings-Wasserfenchel (s. Tabelle 4-1). Die Kohärenzeignung der Maßnahme wird durch die BUE (Schreiben vom 13.10.2015) wie folgt bestätigt *„Insgesamt sind somit die für Hamburg vorgesehenen Maßnahmen im Spadenlander Busch/Kreetsand und in Zollenspieker in erheblichen Maße überschießend gegenüber den oben erläuterten Standardmaßnahmen, so dass diese Maßnahmen als Kohärenzsicherungsmaßnahmen für die Fahrrinnenanpassung eingestuft werden können.“*

Maßnahme „HH2 Spadenlander Busch/Kreetsand“

Der Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*) ist Meldegegenstand, d.h. ein maßgeblicher Bestandteil des im Maßnahmenbereich liegenden FFH-Gebiets „Hamburger Unterelbe“ (DE 2526-305), Erhaltungszustand B. Dieser hat sich seit der Gebietsmeldung im Jahr 2004 nicht verschlechtert. Die Maßnahmenfläche wurde durch Angliederung an das FFH-Gebiet im Jahr 2010 in die Natura 2000-Gebietskulisse aufgenommen. Aufgrund der laufenden Bauausführung wurde der Erhaltungszustand der Art auf den Maßnahmenflächen bisher nicht bewertet. Entsprechend besteht für den Bereich der Maßnahmenfläche „HH2 Spadenlander Busch/Kreetsand“ keine formale Verpflichtung zur Verbesserung oder Wiederherstellung im Sinne des Art. 6 (1) FFH-RL.

Standardmaßnahmen im Bereich der Maßnahmenfläche können die eingangs dieses Kapitels benannten Maßnahmen zur Erhaltung sowie zur Vermeidung von Verschlechterungen und Störungen sowie Pflegemaßnahmen sein. Darüber hinaus benennt der IBP Elbe für den Funktionsraum 1 des IBP SH/HH, in dem die KSM liegt, folgende nicht zur Kohärenzsicherung geeignete Maßnahmen mit Bezug zum Schierlings-Wasserfenchel:

- Prüfen der Möglichkeiten, die Zunahme des Tidehubs auf naturverträgliche Weise einzudämmen (Maßnahme FR 1.1 HH/SH, KifL 2010c, S. 1),
- Schutzprogramm für charakteristische Pflanzenarten des Elbufers (Maßnahme FR 1.4 HH/SH, KifL 2010c, S. 4),
- Zurückdrängung von invasiven Neophyten an Norder- und Süderelbe und in den angrenzenden Schutzgebieten (Maßnahmen FR 1.10 HH/SH, KifL 2010c, S. 13).
- Zu Standardmaßnahmen im Bereich „HH2 Spadenlander Busch/Kreetsand“ teilt die BUE (Schreiben vom 13.10.2015) ergänzend mit: *„Für beide Standorttypen [Anmerk IBL: gemeint sind die Maßnahmenflächen HH1 Zollenspieker und HH2 Spadenlander Busch/Kreetsand] stellt ein Erhalt der Randbedingungen in der limnischen Tide-Aue der Elbe eine Standardmaßnahme dar, (...). Kontinuierliche Pflegemaßnahmen für diese Art [Anmerk IBL: Schierlings-Wasserfenchel] wie z.B. Mahd des Schilfröhrichts oder Freistellen von Gehölzen sind unter diesen Voraussetzungen nicht erforderlich. Eine Vermeidung von Verschlechterungen als Standardmaßnahme wird auf den Flächen des Spadenlander Buschs/Kreetsand und Zollenspieker dadurch bewirkt, dass diese Flächen als Naturschutzgebiete ausgewiesen sind und insofern verschlechternde oder störende*

Handlungen gemäß der jeweiligen NSG-Verordnung verboten sind. Sofern es dennoch zu derartigen Handlungen kommt, werden schädliche Störquellen (z.B. Vermüllungen, Vertritt durch Naherholung) durch Maßnahmen beseitigt, die dann ebenfalls als Standardmaßnahmen zu qualifizieren sind.“

Die geplante Kohärenzsicherungsmaßnahme stellt gegenüber den aufgeführten Standardmaßnahmen eine „überschießende“ Maßnahme dar, da sie zu einer zusätzlichen, nicht verpflichtenden Aufwertung von Habitaten des Schierling-Wasserfenchels im FFH-Gebiet „Hamburger Unterelbe“ führt. Dies wird nachfolgend weiter dargelegt:

Die Kohärenzsicherungsmaßnahme „HH2 Spadenlander Busch/Kreetsand“ liegt im Südosten von Hamburg und befindet sich am linken Ufer der Norderelbe (Obere Tideelbe) zwischen der Bunthäuser Spitze und den Norderelbbrücken auf der Ostseite der Elbinsel Wilhelmsburg. Es handelt sich um eine zwischen 1946 und ca. 1952 als Spülfeld genutzte Fläche von rund 30 ha, die 2001 ausgedeicht wurde (Rückverlegung des Kreetsander Hauptdeichs, 2004 Rückbau des Altdeichs). Aufgrund der bestehenden Geländehöhen der Vorlandfläche ist das Maßnahmengbiet nicht regelmäßig tidebeeinflusst und nur sehr hoch auflaufende Flutwasserstände erreichen bislang die ausgedeichten Flächen (PÄ III, Ergänzung zu Unterlage 4 und 11c, IBL Umweltplanung GmbH 2010c, S. 5). Am 24.04.2012 wurde die Maßnahme im Rahmen eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens genehmigt. Die Maßnahmenumsetzung begann im Juni 2012. Die KSM umfasst mit Blick auf den Schierlings-Wasserfenchel und im Kontext der in Kap. 5.3.1 dargestellten Teilmaßnahmen Folgendes (PÄ III, Ergänzung zu Unterlage 4 und 11c, IBL Umweltplanung 2010c, S. 10 und BBS 2015, S. 12):

- Bodenabtrag im Bereich der Altspülfläche Kreetsand auf den heutigen Vordeichsflächen (Bodenabtrag bis auf eine Tiefe von -3,00 m NN),
- Modellierung der Uferzonen (sodass Flächen in verschiedenen Höhenlagen verbleiben),
- Durchstich durch die ehemaligen Vordeichsflächen (Vordeich) im Süden des Gebietes (um die Fläche für das Tidegeschehen zu öffnen),
- Entwicklung standortgerechter Biotope in allen weiteren Bereichen mit einer unbefestigten Böschung (Höhen von -3,00 m NN bis +2,50 m NN: tiefe und flachere Gewässerzonen, Wattflächen, Tide-Auwald, und -röhrichte, Stillgewässer und magere Sandfluren).

Die KSM führt zu einer Erhöhung des Ansiedlungspotenzials des Schierlings-Wasserfenchels im FFH-Gebiet „Hamburger Unterelbe“ (DE 2526-305), das außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens, jedoch innerhalb der atlantischen biogeografischen Region liegt. Durch die KSM wird der Bestand des Schierlings-Wasserfenchels und damit das Ansiedlungspotenzial in den beeinträchtigten FFH-Gebieten stromab („Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (DE 2323-392), „Unterelbe“ (DE 2018-331)) gefördert bzw. gestützt. Nach Auswertung der technischen Planung (melchior + wittpohl Ingenieurgesellschaft 2010 in PÄ III, Ergänzung zu Unterlage 4 und 11c, IBL Umweltplanung 2010c, S. 17) werden u.a. flache Böschungsbereiche an Flachwasserflächen, Sand-Schlickwatten, Böschungsbereiche an Sand-Schlickwatten und Böschungsbereiche an Röhrichtflächen geschaffen. Diese Planflächen von rund 7,2 ha stellen im Maßnahmengbiet potenzielle Wuchsorte für den Schierlings-Wasserfenchel dar, auf denen sich diese Pflanzenart in Konkurrenz zu anderen Arten etablieren kann. Die neu geschaffenen Strukturen sind grundsätzlich vergleichbar mit dem aktuell bedeutendsten Standort der Art im NSG Heuckenlock. Die o.g., als Habitat geeigneten Bereiche, können nur teilweise von der Art besiedelt werden, weil diese Flächen in der weiteren Sukzession vor allem von Röhrichten eingenommen werden. Der Schierlings-Wasserfenchel wird deshalb als Pionierart auf Teilbereiche des grundsätzlich geeigneten Bereiches zurückgedrängt werden. Der Lebensraum des Schierlings-Wasserfenchels wird jedoch räumlich deutlich erweitert und es entstehen neue Standorte. Für eine sich selbst tragende stabile Population von gutem bis hervorragendem Er-

haltungszustand sollen langfristig und im mehrjährigen Durchschnitt mindestens 200 Rosetten und Adulte des SWF im Maßnahmengbiet vorkommen. Ein Teil des Bestands soll zur Blüte kommen, so dass die Maßnahme mit der Produktion von Diasporen einen Beitrag zur Ausbreitung der Art und zur Aufstockung der für das Überleben des Schierlings-Wasserfenchels extrem wichtigen Samenbank leisten wird. Mit Realisierung der Maßnahme und der Ansiedlung der Art wird dieser Erhaltungszustand weiter verbessert (s. ausführlich auch PÄ III, Ergänzung zu Unterlage 4 und 11c, IBL Umweltplanung 2010c, S. 17–18). Insgesamt werden durch die Maßnahmen neue Wuchsbereiche des Schierlings-Wasserfenchels in einem Umfang von insgesamt 17.286 m² geschaffen (BBS 2015, S. 20). Bei einem Aufwuchsschlüssel von 0,01 Individuen/m² (1 Pflanzen auf 100 m²) ist durch die Maßnahme mit einer Populationsstützung mit bis zu 173 Individuen zu rechnen. Das festgesetzte Entwicklungsziel zur Bestandsstützung der Art im Netz Natura 2000 im Umfang von insgesamt 200 Exemplaren (s. PFB 2012, S. 1866) wird im Zusammenwirken mit der Maßnahme „HH1 Zollenspieker“ überschießend erreicht.

Die KSM „HH2 Spadenlander Busch/Kreetsand“ liegt innerhalb des IBP-Betrachtungsraums im Funktionsraum 1 HH/SH, für den der IBP Maßnahmen vorschlägt. Es besteht eine inhaltliche Übereinstimmung der vorgeschlagenen IBP-Maßnahmen mit den planfestgestellten KSM. Zudem sind die Maßnahmen im IBP als kohärenzsicherungsgeeignet gekennzeichnet, z. B. Maßnahmen FR 1.14 SH/HH: Flachwassergebiet Spadenlander Busch/Kreetsand mit den Teilzielen „Erweiterung des Habitatverbunds des prioritären Schierlings-Wasserfenchels in einem seiner Vorkommensschwerpunkte“ und „Entwicklung von prioritären Tideauenwaldsäumen (stabile Schierlings-Wasserfenchel-Habitate“ (KifL 2010c, S. 19–20), s. auch Tabelle 4-1. Die Kohärenzeignung der Maßnahme wird durch die BUE (Schreiben vom 13.10.2015) wie folgt bestätigt *„Insgesamt sind somit die für Hamburg vorgesehenen Maßnahmen im Spadenlander Busch/Kreetsand und in Zollenspieker in erheblichen Maße überschießend gegenüber den oben erläuterten Standardmaßnahmen, so dass diese Maßnahmen als Kohärenzsicherungsmaßnahmen für die Fahrrinnenanpassung eingestuft werden können.“*

5.3.3 Fazit zur Kohärenzeignung planfestgestellter Maßnahmen

Mit den planfestgestellten Kohärenzmaßnahmen wird durch die Verbesserung der Strukturen und Funktionen des LRT 1130 (Ästuarien) und durch die Vergrößerung des tidebeeinflussten Bereiches eine Aufwertung erreicht, die einem Zugewinn und Strukturaufwertung von Ästuarfläche im Umfang von ca. 386,8 ha entspricht (PFB 2012, S. 1866). Die festgestellte Beeinträchtigung entspricht einem Verlust von ca. 321 ha Ästuarfläche (BioConsult 2010 in Planänderungsunterlage III Teil 11c, S. 122). Durch die Kohärenzmaßnahme im NSG „Zollenspieker“ werden umfangreiche zusätzliche Wuchsorte für den Schierlings-Wasserfenchel geschaffen. Diese liegen im Kern des Verbreitungsgebietes der Art, eine tatsächliche Besiedelung wird durch Ansaat (ggf. durch Pflanzung) und durch Pflegemaßnahmen gewährleistet. Die Beeinträchtigungen von Natura 2000 durch die Fahrrinnenanpassung sind damit vollständig ausgeglichen.

Die Maßnahme „HH2 Spadenlander Busch/Kreetsand“ wurde von der Hamburg Port Authority (HPA) im Rahmen des Tideelbe-Konzeptes geplant und verfolgt in erster Linie das Ziel, dämpfend auf das Tidegeschehen der Elbe zu wirken. Zusätzlich zur tidedämpfenden Wirkung hat die Maßnahme weitere positive Auswirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild sowie auf das Netz Natura 2000: Es wird ein tidebeeinflusster Bereich mit neuem Lebensraum für Fische und andere aquatische Arten und Lebensgemeinschaften geschaffen, neue Wattflächen und neue naturnahe Uferbereiche mit natürlicher Vegetation, darunter auch der Schierlings-Wasserfenchel, entstehen. Bestehende Defizite und Störungen werden aus dem Gebiet herausge-

nommen. Die Maßnahme wirkt deshalb den durch die Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe verursachten Beeinträchtigungen entgegen.

Es handelt sich bei den vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen nicht um „Standardmaßnahmen“. Die KSM gehen sowohl über die im IBP vorgesehenen Maßnahmen ohne Kohärenzeignung als auch über die von den zuständigen Naturschutzbehörden tatsächlich betriebenen und geplanten Pflege- und Managementmaßnahmen vollständig hinaus. Sie erfüllen die im IBP Elbe (ARGE Elbeästuar 2011a, S. 78 ff.) formulierten Anforderungen an Kohärenzmaßnahmen:

1. Die Maßnahmen sind geeignet, den Zusammenhang des Netzes Natura 2000 zu sichern.
2. Die Maßnahmen dienen nicht allein der Sicherung und Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands von FFH-Lebensraumtypen und -arten.
3. Es handelt sich nicht um übliche Standardmaßnahmen zur Wiederherstellung bzw. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes aufgrund unterlassener Pflege- oder Schutzmaßnahmen tiefgreifend geschädigter oder degenerierter Flächen von FFH-Lebensraumtypen oder Habitaten von Arten.

6 Literatur



- Arbeitsgemeinschaft für die Reinhaltung der Elbe (Arge Elbe) 1984. Gewässerökologische Studie der Elbe von Schnackenburg bis zur See; Wassergütestelle Elbe – Hamburg. 98 S.
- Arbeitsgruppe (ARGE) Elbeästuar 2011a. Integrierter Bewirtschaftungsplan für das Elbeästuar (IBP Elbe). Teil A. Gesamtäumliche Betrachtung. Stand 2012. 84 S.
- Arbeitsgruppe (ARGE) Elbeästuar 2011b. Integrierter Bewirtschaftungsplan für das Elbeästuar (IBP Elbe). Teil B. Funktionsräumliche Betrachtung. Funktionsraum 1 – 7. Stand 2011. 7 Dokumente.
- BBS Büro Greuner-Pönicke 2015. Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe. Planergänzungsunterlage II. Teil 5.2 Schierlings-Wasserfenchel: Kohärenzsicherung. 28 S.
- IBL & IMS 2007. Anpassung der Fahrrinne von Unter- und Außenelbe an die Containerschiffahrt. Planfeststellungsunterlage nach Bundeswasserstraßengesetz. Schutzgut Tiere und Pflanzen, terrestrisch - Teilgutachten Terrestrische Flora - (Bestand und Prognose). Unterlage H.4a. Anlage 3
- IBL Umweltplanung GmbH 2010a. Anpassung der Fahrrinne von Unter- und Außenelbe an die Containerschiffahrt. Planänderungsunterlage nach Bundeswasserstraßengesetz. Ergänzung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP/E). Planänderungsunterlage III. Teil 4. 203 S.
- IBL Umweltplanung GmbH 2010b. Anpassung der Fahrrinne von Unter- und Außenelbe an die Containerschiffahrt. Planänderungsunterlage nach Bundeswasserstraßengesetz. Ergänzungsstudie zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Kohärenzsicherungsmaßnahmen). Planänderungsunterlage III, Teil 11c. 129 S.
- IBL Umweltplanung GmbH 2010c. Anpassung der Fahrrinne von Unter- und Außenelbe an die Containerschiffahrt. Planänderungsunterlage nach Bundeswasserstraßengesetz. Spadenlander Busch / Kreetsand: Bewertung der Ausgleichsmaßnahme nach § 15 (2) sowie § 34 (5) BNatSchG, Ergänzung der Planänderungsunterlage III. Teil 4 (LBP) und Teil 11c (Kohärenzsicherungsmaßnahmen). 23 S.
- Kieler Institut für Landschaftsökologie (KifL) 2010a. Integrierter Bewirtschaftungsplan Elbeästuar. Teilgebiet Hamburg und Schleswig-Holstein. Teil A. Gesamtäumliche Betrachtung. S. A-78
- Kieler Institut für Landschaftsökologie (KifL) 2010b. Integrierter Bewirtschaftungsplan Elbeästuar. Teilgebiet Hamburg und Schleswig-Holstein. Teil B. Funktionsräumliche Betrachtung. Funktionsraum 1 – 7. 7 Dokumente.
- Kieler Institut für Landschaftsökologie (KifL) 2010c. Integrierter Bewirtschaftungsplan Elbeästuar. Teilgebiet Hamburg und Schleswig-Holstein. Teil C. Maßnahmen Funktionsraum 1 – 7.
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) Schleswig-Holstein 2014. Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Bill und Dr. Anjes Tjarks (GRÜNE) vom 22.10.14 und Antwort des Senats - Drucksache 20/13411) vom 28.10.2014
- Planfeststellungsbeschluss für die Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe (PFB Elbe-FAP) 2012. Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord - Planfeststellungsbehörde - Az.: P-143.3/46. Kiel, den 23. April 2012. 2588 S.
- Planungsgruppe Elbeästuar Niedersachsen 2011a. Integrierter Bewirtschaftungsplan für das Elbeästuar (IBP Elbe). Teilgebiet Niedersachsen. Teil I: Gesamtäumliche Betrachtung.
- Planungsgruppe Elbeästuar Niedersachsen 2011b. Integrierter Bewirtschaftungsplan für das Elbeästuar (IBP Elbe). Teilgebiet Niedersachsen. Teil II: Funktionsräumliche Betrachtung. Funktionsraum 1 – 7.
- Planungsgruppe Elbeästuar Niedersachsen 2011c. Integrierter Bewirtschaftungsplan für das Elbeästuar (IBP Elbe). Teilgebiet Niedersachsen. Anhang. Fachbeiträge, Fachbeitrag 1 „Natura 2000“. Teil B. Ziel- und Maßnahmenkonzept. Kap. 5 Maßnahmenblätter.
- Planula 2014. Monitoring des Schierlings-Wasserfenchels (*Oenanthe conioides*) in den FFH-Gebieten sowie weiteren Standorten in Hamburg – Erfassung 2013. Im Auftrag der Freien Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung Naturschutz. 52 S.

Weitere Quellen

- Bundesverwaltungsgericht (BVerwG). Hinweisbeschluss in der Verwaltungsstreitsache zur Anpassung der Fahrrinne von Unter- und Außenelbe an die Containerschiffahrt. BVerwG 7 A 14.12. 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts. Verkündet am 2. Oktober 2014.

7 Anhang

Karte 1: Lage der vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen

	Projekt-Nr.: 1082	Kurztitel: FAP Unter und Außenelbe, Planergänzungsunterlage II, 6 Kohärenzsicherung: Abgrenzung zu Standardmaßnahmen	Bearbeitet: C. Mieth	Datum: 06.11.2015 Rev.-Nr.: 5-0	Geprüft: W. Herr 
---	----------------------	---	-------------------------	---------------------------------------	--

Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg, Geschäftsstelle Weitere Fahrrinnenanpassung

Moorweidenstr. 14

D-20148 Hamburg

Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe
für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe,
Planergänzungsunterlage II, Teil 6 Kohärenzsicherung:
Abgrenzung zu Standardmaßnahmen

Karte: 1a

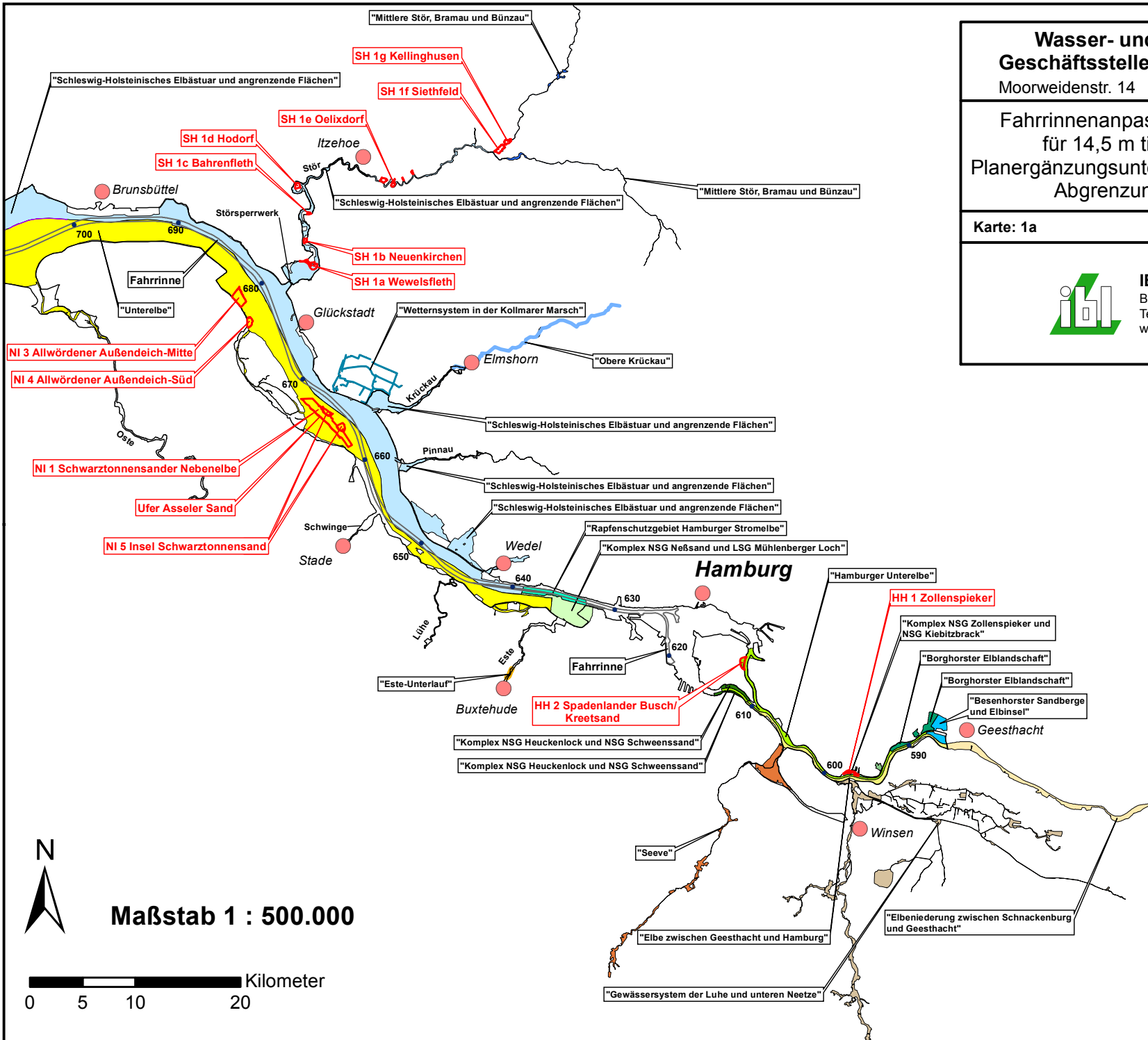
Maßstab: 1 : 500.000

Stand: 09.10.2015



IBL Umweltplanung GmbH

Bahnhofstraße 14a · 26 122 Oldenburg
Tel. 0441 - 505017 0 · Fax 0441 - 505017 11
www.ibl-umweltplanung.de








Maßstab 1 : 500.000

0 5 10 20 Kilometer



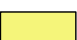

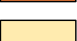

Legende

FFH-Gebiete in Schleswig-Holstein (Auswahl)*

-  "Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen" (DE 2323 - 392)
-  "Obere Krückau" (DE 2224-306) (überzeichnet)
-  "Wettersystem in der Kollmarer Marsch" (DE 2222 - 321) (überzeichnet); außerhalb des Untersuchungsgebietes, direkt angrenzend
-  "Besenhorster Sandberge und Elbinsel" (DE 2527 - 391)
-  "Mittlere Stör, Bramau und Bünzau" (DE 2024 - 391)

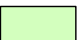
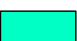




* Quelle: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, <http://www.umweltdaten.landsh.de/nuis/upool/gesamt/download/> (abgerufen am: 30.07.2009)

FFH-Gebiete in Niedersachsen (Auswahl)*



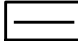
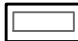
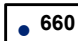
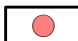
-  "Untere Elbe" (DE 2018 -331)
-  "Este-Unterlauf" (DE 2524 - 332) (überzeichnet)
-  "Elbe zwischen Geesthacht und Hamburg" (DE 2526 - 332)
-  "Seeve" (DE 2526 -331)
-  "Elbeniederung zwischen Schnakenburg und Geesthacht" (DE 2528 -331) außerhalb des Untersuchungsgebietes, direkt angrenzend
-  "Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze" (DE 2526 -331)

* Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, http://www.umwelt.niedersachsen.de/master/C6960508_N6926932_L20_D0_I598.html (abgerufen am: 20.07.2009)

FFH-Gebiete in Hamburg (Auswahl)*

-  "Komplex NSG Neßsand und LSG Mühlenberger Loch" (DE 2424 - 302)
-  "Rapfenschutzgebiet Hamburger Stromelbe" (DE 2424 - 303)
-  "Komplex NSG Heuckenlock und NSG Schweenssand" (DE 2526 - 302)
-  "Hamburger Untere Elbe" (DE 2526 - 305)
-  "Komplex NSG Zollenspieker und NSG Kiebitzbrack" (DE 2627 - 301)
-  "Borghorster Elblandschaft" (DE 2527 - 302)

* Quelle: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, schriftliche Mitteilung Herr Michalczyk vom 07.01.2008

-  Überlappung der Gebiete DE 2018 - 331 (Niedersachsen) mit DE 2323 - 392 (Schleswig-Holstein)
-  Lage der Maßnahmenggebiete (naturschutzrechtliche Kompensation)
-  Grenze des Untersuchungsgebietes zur Fahrrinnenanpassung
-  Fahrrinne Elbe
-  Fahrrinnenkilometrierung Elbe
-  größere Orte

Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg, Geschäftsstelle Weitere Fahrrinnenanpassung

Moorweidenstr. 14

D-20148 Hamburg

Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe
für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe,
Planergänzungsunterlage II , Teil 6 Kohärenzsicherung:
Abgrenzung zu Standardmaßnahmen, Legende

Karte: 1b

Stand: 09.10.2015



IBL Umweltplanung GmbH

Bahnhofstraße 14a · 26 122 Oldenburg
Tel. 0441 - 505017 0 · Fax 0441 - 505017 11
www.ibl-umweltplanung.de